

November 2021

MIGRATION IM FOKUS

ARBEITSHILFE IN
AKTUALISIERTER
NEUAUFLAGE



FAMILIENNACHZUG



Die Reihe „Migration im Fokus“ ersetzt die Reihe „Fluchtpunkte“ und dient der Darstellung von Positionen des Deutschen Caritasverbandes. Darüber hinaus werden in der Reihe auch Handreichungen und Arbeitshilfen für die Mitarbeitenden der Migrationsdienste bereitgestellt. Über Hinweise und Rückmeldungen zu dieser Veröffentlichung oder zu Fortentwicklungen im Bereich des behandelten Themas freuen wir uns unter folgender E-Mail-Adresse: migration.integration@caritas.de.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



INHALT

Vorwort	6
Hinweise zur Benutzung der Beratungshilfe	8
Aufbau des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf den Familiennachzug ..	10
■ Legaldefinitionen, allgemeine Bestimmungen und	11
Erteilungsvoraussetzungen	
■ Aufenthalt aus humanitären und familiären Gründen	12
■ Unbestimmter Rechtsbegriff – Ermessen - Anspruch	13
Hinweise und Empfehlungen für die Beratungspraxis	15
■ Ermittlung der Sachlage	16
■ Fristwahrung und Antragstellung	18
- Bedeutung der Fristwahrung und rechtzeitigen Antragstellung	19
- Antragstellung und „fristwahrende Anzeige“	20
- Maßnahmen zur Antragstellung und Fristwahrung	22
■ Zusammenstellung der Beweismittel/Urkunden für die Vorsprache	24
- Vorbemerkung	24
- Vermeidbare Fehler im Vorfeld der Vorsprache	25
- Allgemeine Hinweise zur Urkundenproblematik	26
- Maßstab zur Beschaffung von Urkunden	29
■ Terminvereinbarung und Zugang zur Auslandsvertretung	31
- Vorbemerkung	31
- Wer braucht einen Termin?	32
- Unterschiedliche Verfahren der Terminvergabe	32
- Wartezeiten bis zum Vorsprachetermin	33
- Notwendige Informationen und Unterlagen für die Terminvergabe	33
- Verfahrensbeschleunigung und Sondertermine	34
- Zugang zur Auslandsvertretung	35
■ Wahrnehmung des Termins und anschließendes Verfahren	36
- Vorbemerkung	36
- Untätigkeitsklage und verwaltungsgerichtliches Eilverfahren	38
- Ablehnung eines Antrags auf Familiennachzug	39

Hinweise und Empfehlungen bei spezifischen Fallkonstellationen	42
■ Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	42
- Überblick über die Regelung	42
- Hinweise zum Verfahren zur Erteilung eines Visums	43
gem. § 36a AufenthG	
- Die humanitären Gründe	44
- Ausschlussstatbestände, insbesondere die Bestandsehe	46
■ Nachzug im Rahmen des § 22 AufenthG	49
■ Nachzug minderjähriger Ehegatt_innen	52
- Wirksame Ehe nach dem Ortsrecht	53
- Anerkennungsfähige Ehe nach deutschem Recht	53
- Erteilung eines Visums für den Ehegattennachzug	55
- Vorgehen in der Praxis	56
■ Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	57
- Hintergrund	57
- Nachzug der Eltern des umF	57
- Nachzug von minderjährigen Geschwistern des umF	62
- Nachzug von sonstigen Angehörigen	65
- Hinweise für die Beratung	66
Aufenthaltsrechtliche Situation der Nachgezogenen	67
nach der Einreise in Deutschland	
■ Nachziehende Eltern	68
■ Nachziehende Ehegatt_innen	68
■ Nachziehende Kinder und in Deutschland geborene Kinder	69
Grenzen der Beratungstätigkeit durch Sozialarbeitende	70
Musterschreiben und Vorlagen	74
■ Musterschreiben per Fax zur Fristwahrung an die Auslandsvertretung	75
■ Musterschreiben per E-Mail zur Fristwahrung an die Auslandsvertretung	76
■ Musterschreiben zur Fristwahrung an die Ausländerbehörde	77
■ Vollmacht für das Verfahren auf Erteilung eines nationalen Visums	78
für den Familiennachzug	
Verwendete und weiterführende Literatur und Informationen	79
Die Arbeit des Deutschen Caritasverbands im Bereich	82
Migration und Integration	

VORWORT

Liebe Beraterinnen und Berater,

der Familie kommt für das Ankommen in Deutschland und für gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten eine zentrale Bedeutung zu. Gemeinsam mit der Familie gelingt es wesentlich besser, sich wohl, sicher und heimisch zu fühlen.

Dies gilt besonders auch für Flüchtlinge: Das Zusammenleben mit der Familie kann zur persönlichen und psychischen Stabilisierung beitragen und Energie für eine neue Lebensperspektive in Sicherheit mobilisieren. Wenn jedoch Familienangehörige in prekären Lebenslagen im Herkunfts- oder Erstfluchtland verbleiben, bindet die Sorge um die Angehörigen einen großen Teil der Kraft und erschwert es, sich auf die neue Umgebung einzulassen, Sprachkenntnisse zu erwerben und die Zukunft zu planen, während die Familienangehörigen in einer unsicheren Lebenssituation verbleiben. Die Familienzusammenführung ist für die Angehörigen oftmals die einzige Chance, existenzieller Not und Gefahr zu entkommen. Sie verhindert, dass sich die Angehörigen in ihrer Verzweiflung in die Hände von Schlepperbanden und auf lebensbedrohliche Wege begeben.

Für die Kirche und ihre Caritas ist die Familie ein hohes Gut, was es zu schützen gilt. Der Deutsche Caritasverband tritt seit jeher für das Recht auf familiäres Zusammenleben auch für Zugewanderte ein. Die Wertschätzung und der Schutz der Familie als hohes Rechtsgut findet sich auch in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz, in den Rechtsakten der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Durch zahlreiche Gesetzesänderungen im Bereich des Aufenthaltsrechts nach der verstärkten Zuwanderung von Schutzsuchenden in den Jahren 2015/16 wurden auch die Rechtsgrundlagen für den Familiennachzug komplizierter.

Dies gilt besonders für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten, deren Nachzug außerdem auf maximal 1000 Personen pro Monat beschränkt wurde.

Aber auch für anerkannte Flüchtlinge, deren Angehörige einen Anspruch auf Nachzug haben, stehen zahlreiche Hürden einem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens im Wege. Durch übermäßig lange Wartezeiten auf einen Termin zur Antragstellung und auf die Bearbeitung des Antrags zieht sich die Familientrennung viel zu häufig in die Länge, oft über Jahre. Darüber hinaus stellen sich komplexe Fragen zum Nachweis von Identität, Verwandtschaftsverhältnis und Staatsangehörigkeit, die über Grenzen hinweg geklärt werden müssen.

Der Deutsche Caritasverband möchte mit der vorliegenden, umfassend aktualisierten Beratungshilfe Berater_innen, die mit Fragen der Familienzusammenführung zu Schutzberechtigten befasst sind, konkrete und praktische Unterstützung für ihre wichtige Arbeit geben.

Wir danken dem Autor Robert Stuhr für die Erstellung und Überarbeitung der Handreichung.

Freiburg, November 2021



PD Dr. Andrea Schlenker
Stellvertretende Bereichsleiterin
Referatsleiterin Migration und Integration

HINWEISE ZUR BENUTZUNG DER BERATUNGSHILFE

Die vorliegende Beratungshilfe „Familiennachzug zu Flüchtlingen“ richtet sich an Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Flüchtlinge zum Familiennachzug beraten. Stand der Beratungshilfe ist November 2021. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem gleichen Monat werden Änderungen bezüglich des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten sowie beim Geschwisternachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen angekündigt. Da nicht absehbar ist, wie schnell diese umgesetzt werden und auch in der Zwischenzeit Beratungsarbeit stattfindet, haben wir uns entschieden, die Handreichung für die Rechtslage zu veröffentlichen. Nach einer Änderung werden wir die Handreichung ggf. anpassen.

Die Handreichung konzentriert sich ausschließlich auf den Familiennachzug zu Personen, die als Flüchtlinge oder subsidiär Geschützte anerkannt wurden, denen eine Asylberechtigung zuerkannt wurde bzw. die als Resettlement-Flüchtlinge aufgenommen wurden. Unter Flüchtling wird in dieser Handreichung jede Person verstanden, die eines der oben genannten Kriterien erfüllt. Wenn von Flüchtlingen gesprochen wird, die eine Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben, werden die Begriffe anerkannter Flüchtling oder GFK-Flüchtling verwendet.

Die Beratungshilfe bezieht sich nur auf den Familiennachzug aus Nicht-EU-Ländern. Die Familienzusammenführung über die Dublin-III-Verordnung oder das Relocation-Programm der EU wird nicht behandelt.

Die Handreichung möchte Flüchtlings- bzw. Migrationsberater_innen ein strukturiertes Vorgehen mit praktischen Tipps und Handlungsvorschlägen an die Hand geben. Die Rechte und Ansprüche von Flüchtlingen im Bereich des Familiennachzugs sind zwar auf den ersten Blick klar und eindeutig geregelt – je nach Aufenthaltsstatus und Fallgestaltung gelten allerdings zahlreiche Ausnahmen von den allgemeinen Regeln für die Familienzusammenführung. Auch räumt das Gesetz den Behörden im Bereich des Familiennachzugs oftmals einen Ermessensspielraum ein, weshalb Aussagen für alle Fallgestaltungen ebenfalls kaum möglich sind. Auch bei einem zunächst schematisierten Vorgehen, muss also immer der Einzelfall betrachtet werden. Nicht zuletzt deshalb will und kann diese Beratungshilfe, insbesondere bei komplizierten Rechtsfragen, den Gang zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin nicht ersetzen.

Die Beratungshilfe setzt Vorkenntnisse über die deutsche Rechtsordnung und das Aufenthaltsgesetz voraus. Sie beschreibt im folgenden Kapitel (ab Seite 10) kurz den Aufbau des Aufenthaltsgesetzes mit Blick auf den Familiennachzug. Das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen für die Beratungspraxis“ (ab Seite 15) orientiert sich am gewöhnlichen Verlauf einer Beratungssituation im Bereich des Familiennachzugs. Dort sind Hinweise und Empfehlungen für die Beratungspraxis zu finden, die im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen bei spezifischen Fallkonstellationen“ (ab Seite 42) ergänzt werden. Das Kapitel „Aufenthaltsrechtliche Situation der Nachgezogenen nach der Einreise in Deutschland“ (ab Seite 67) widmet sich den Angehörigen. Gefolgt werden diese Kapitel von Informationen zu den Grenzen der Beratungstätigkeit und der Haftung von Sozialarbeitenden im Rahmen der Beratung.

Im Anhang finden Sie Musterschreiben für die Beratungspraxis, sowie Verweise auf wichtige Dokumente und weiterführende Literatur.

Falls Sie in Ihrer Arbeit andere oder weitere Handlungsvorschläge für die Beratung im Bereich des Familiennachzugs zu Flüchtlingen haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung.

Kontakt: migration.integration@caritas.de

AUFBAU DES AUFENTHALTSGESETZES IN BEZUG AUF DEN FAMILIENNACHZUG

Für die Beratungspraxis ist ein grundlegendes Verständnis für den Aufbau des Aufenthaltsgesetzes notwendig. Nur so ist sichergestellt, dass keine Voraussetzungen für den Familiennachzug oder sogar ein kompletter Beratungsansatz übersehen werden.

Das Aufenthaltsgesetz ist in mehrere Kapitel unterteilt, und diese – wo notwendig – in Abschnitte. Für den Familiennachzug sind in erster Linie relevant:

- Kapitel 1 (Legaldefinitionen)
- Kapitel 2 Abschnitt 1 (Aufenthalt im Bundesgebiet, Allgemeines)
- Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen)
- Kapitel 2 Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen)

Um allgemeine, für alle Aufenthaltstitel geltende Regeln nicht bei jeder Vorschrift wiederholen zu müssen, hat der Gesetzgeber sie „vor die Klammer“ gezogen. Das bedeutet, dass die grundsätzlichen Regeln gelten, auch wenn sie nicht in den einzelnen nachfolgenden Paragraphen explizit erwähnt werden. Daher ist es notwendig, bei jeder spezifischen Vorschrift für den Familiennachzug auch immer die allgemeinen Regelungen zu Rate zu ziehen. Sie finden sich in den Kapiteln 1 und 2 des AufenthG.

Legaldefinitionen, allgemeine Bestimmungen und Erteilungsvoraussetzungen

§ 2 AufenthG enthält gesetzliche Definitionen, die für das gesamte Aufenthaltsgesetz gelten. So definiert der Gesetzgeber in Abs. 3 den Begriff des gesicherten Lebensunterhalts, in Abs. 4 den Begriff des ausreichenden Wohnraums und in den Absätzen 9-12 die verschiedenen Stufen der erforderlichen Deutschkenntnisse. Legaldefinitionen sind für Gerichte und Behörden bindend, eine Abweichung ist unzulässig.

§ 5 AufenthG in Kapitel 2 Abschnitt 1 hat herausragende Bedeutung für den Familiennachzug, denn er enthält „vor die Klammer gezogen“ in Absätzen 1 und 2 die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel. Dazu zählen z. B. die Sicherung des Lebensunterhalts, die geklärte Identität und die Erfüllung der Passpflicht, aber auch eine Einreise mit korrektem Visum und richtigen Angaben im Visumantrag. Die Vorschrift enthält bereits in Absatz 1 Satz 1 eine Ausnahme, denn die Erteilungsvoraussetzungen müssen nur „in der Regel“ vorliegen. Das heißt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. In den jeweiligen speziellen Regelungen für den Nachzug im Abschnitt 6 des AufenthG finden sich weitere Ausnahmen, z. B. in § 29 Abs. 2 AufenthG. Dieses Zusammenspiel muss in der Beratung beachtet werden.

Weiter finden sich in Kapitel 2 Abschnitt 1 des AufenthG Regelungen u. a. über die Passpflicht (§ 3 AufenthG) und die verschiedenen Formen eines Aufenthaltstitels (§§ 6, 7, 9 AufenthG).

Aufenthalt aus humanitären und familiären Gründen

In Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG sind die spezifischen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge zu finden. Diese Beratungshilfe befasst sich nur mit der Familienzusammenführung zu Ausländer_innen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte), Abs. 2 1. Alternative (anerkannte Flüchtlinge) und 2. Alternative (Subsidiärer Schutz) sowie § 23 Abs. 4 (Resettlement) sind.

Kapitel 2, Abschnitt 6 AufenthG enthält die Regelungen für den Familiennachzug. Mit den §§ 27 und 29 wendet der Gesetzgeber wieder die Technik an, bestimmte Voraussetzungen „vor die Klammer zu ziehen“. § 27 AufenthG regelt Grundsätze für alle Formen des Familiennachzuges und verlangt z.B. eine tatsächlich bestehende eheliche oder familiäre Gemeinschaft.

§ 29 AufenthG enthält einige allgemeine Voraussetzungen für den Nachzug zu Ausländer_innen, z. B. ausreichenden Wohnraum und den richtigen Aufenthaltstitel. In Abs. 3 werden Aufenthaltstitel aufgelistet, die nicht oder nur sehr eingeschränkt zum Nachzug berechtigen.

Danach folgen mit den §§ 30, 32, 36 AufenthG die eigentlichen Anspruchsgrundlagen für den Familiennachzug mit ihren besonderen Erteilungsvoraussetzungen. Unbedingt beachten: Es finden sich nur Voraussetzungen, die nicht bereits in den „vor die Klammer gezogenen“ Vorschriften geregelt sind! Es finden sich aber auch weitere Ausnahmen, z. B. der Verzicht auf den Sprachnachweis beim Ehegattennachzug zu Inhabern bestimmter Titel, sofern es sich um eine Bestandsehe handelt. Wie oben geschildert, muss hier immer das Zusammenspiel zwischen allen Vorschriften beachtet werden.

§ 36a AufenthG schließlich regelt zusammenfassend den Nachzug zu subsidiär Geschützten. Die kompliziert formulierte Vorschrift betrifft nur die Mitglieder der Kernfamilie, für alle anderen gilt § 36 Abs. 2 AufenthG (siehe „Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“ ab Seite 42).

Zu beachten:

Es ist notwendig, das Aufenthaltsgesetz zu kennen und die jeweiligen Vorschriften sorgfältig und vollständig zu lesen, um nichts zu übersehen und den Klienten/die Klientin nicht falsch zu beraten.

Unbestimmter Rechtsbegriff – Ermessen - Anspruch

Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist Tatbestandsmerkmal einer Norm, auslegungsbedürftig und gerichtlich überprüfbar. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht abschließend definiert und müssen von den Behörden ausgelegt werden. Diese Auslegung kann vor einem Gericht angefochten und von diesem anders beurteilt werden.

Beispiele für unbestimmte Rechtsbegriffe

- „außergewöhnliche Härte“ in § 36 Abs. 2 AufenthG
- „die besonderen Umstände des Einzelfalles“ in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG
- „humanitäre Gründe“ in § 36a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AufenthG

Auch der Begriff „in der Regel“ gehört in diese Kategorie, da kein Ermessensspielraum für die Behörden besteht und er gerichtlicher Kontrolle unterliegt, wie z. B. in § 5 Abs.1 Satz 1 AufenthG.

Liegt der Tatbestand für die Erteilung des Visums vor, stellt sich regelmäßig die Frage, ob die Behörde erteilen muss (Anspruch) oder ein Ermessen besteht (kann). Das lässt sich i.d.R. am Wortlaut erkennen.

Beispiel:

In § 30 Abs. 1 1. Halbsatz oder § 32 Abs.1 1. Halbsatz AufenthG heißt es, dass der Titel zu erteilen ist (Anspruch). § 36 Abs. 2 AufenthG bestimmt dagegen, dass er erteilt werden kann (Ermessen).

Räumt das Gesetz Ermessen ein, hat die Behörde auch bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen Spielraum für eine eigene Entscheidung, die gerichtlich nur auf bestimmte Ermessensfehler überprüft werden darf. Für die Beratung bedeutet es daher Mehrarbeit, wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt ist. Denn wenn diese nicht überzeugt werden kann, wird eine gerichtliche Überprüfung den Ratsuchenden wenig nutzen, vor allem nicht zeitnah. Streitet man sich mit der Behörde dagegen um die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, hat der Hinweis auf günstige Rechtsprechung oft ein Einlenken zur Folge. Hier lohnt es sich auch, nach Gerichtsentscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen zu suchen.

Dazwischen gibt es noch die Formulierung „soll“, z. B. in § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG. In diesem Fall ist die Erteilung die Regelentscheidung, nur in besonders gelagerten Einzelfällen darf von ihr abgewichen werden.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

Für die Beratung kann man drei Faustregeln formulieren:

- 1.** Maßgeblich ist immer das Gesetz in der Auslegung durch die Gerichte, nicht die Ansicht der Behörden. Informieren Sie sich frühzeitig, ob die Auffassung der Behörden von den Gerichten geteilt wird. Wenn nicht, führen Sie keine langatmigen Diskussionen, die nur Zeit kosten. Nach Prüfung mit einem fachkundigen Rechtsberater oder einer fachkundigen Rechtsberaterin kann es im Einzelfall im Interesse der Familie sein, auf eine Ablehnung zu bestehen und Klage zu erheben.
- 2.** Folgen Sie trotzdem grundsätzlich den Empfehlungen und Hinweisen auf den Webseiten der Auslandsvertretungen und des Auswärtigen Amtes, nutzen Sie die Onlinebuchung und die Dienste von IOM. Seien Sie höflich und kooperativ, mit den meisten Behörden lässt sich gut zusammenarbeiten und Sie erreichen viel für die Familien.
- 3.** Behalten Sie die Übersicht über alle Tatbestandsvoraussetzungen des beantragten Visums. Konzentrieren Sie sich nicht nur auf die von den Behörden angesprochenen Punkte. Das kann sonst schwerwiegende Folgen für die ratsuchenden Familien haben. Behalten Sie das Heft in der Hand, indem Sie Beweismittel vorlegen (z. B. ein DNA-Gutachten) und ggf. das Visumverfahren selbst einleiten (z. B. bei nahender Volljährigkeit von Kindern). Dafür benötigen Sie weder eine Onlinebuchung noch eine Vorsprache, es besteht kein Formularzwang, und der Antrag muss nicht vollständig sein.

Ermittlung der Sachlage

Im ersten Beratungsgespräch geht es maßgeblich darum, die Sachlage zu ermitteln. Es ist elementar, zu Beginn der Beratung diese Eckpunkte zu klären, da ansonsten keine sachdienliche Beratung erfolgen kann.

Checkliste zur Ermittlung der Sachlage

1. Aufenthaltsstatus des/der Stambberechtigten (d.h. des Familienmitglieds in Deutschland) prüfen

- Lassen Sie sich den Bescheid zeigen und falls möglich – aufgrund des Zustellungsdatums - auch den dazugehörigen Briefumschlag. Beides kopieren! Falls vorhanden, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) ebenfalls kopieren.
- Status des/der Stambberechtigten: Handelt es sich um eine_n Asylberechtigte_n nach § 25 Abs. 1 AufenthG, einen anerkannten Flüchtling nach § 25 Abs. 2, 1. Alternative AufenthG, eine Person mit einer Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG oder eine Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlementflüchtling)? Ein Nachzug zu Personen mit einem dieser Aufenthaltserlaubnisse ist grundsätzlich möglich.

2. Prüfen, ob der/die Stambberechtigte oder nachzugswillige Angehörige minderjährig sind

- Beim Nachzug minderjähriger Ehegatten (vgl. S. 52 ff.)
- Bei unbegleiteten minderjährigen Stambberechtigten (vgl. S. 57 ff.)

3. Fristablauf für den erleichterten Familiennachzug prüfen

- Stellen anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung den Antrag auf Familiennachzug, ist von verschiedenen Voraussetzungen abzusehen. Die dreimonatige Frist beginnt mit der Zustellung des BAMF-Bescheides bzw. des Erhalts der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG. Oft haben die Klient_innen nur den Bescheid aufgehoben, nicht die anderen Unterlagen. Wenn sich nicht aus dem Datum des Bescheides ergibt, dass

die Frist noch nicht abgelaufen ist, haben Sie kaum eine Chance, zeitnah den genauen Fristbeginn zu ermitteln. Im Zweifel müssen Sie noch am gleichen Tag die Frist wahren (vgl. hierzu „Fristwahrung und Antragstellung“ ab Seite 18). Für subsidiär Schutzberechtigte gilt die Frist von 3 Monaten nicht.

4. Feststellen, welche Angehörige nachziehen sollen

- Gruppieren Sie die Angehörigen nach Ehegatten und minderjährigen Kindern, volljährigen Kindern des/der Klientin, Eltern des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (umF), voll- und minderjährige Geschwister des umF (vgl. hierzu „Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ ab Seite 57). Alle Angehörigen, für die das AufenthG keinen Familiennachzug vorsieht (vgl. § 29 AufenthG), können nicht auf diesem Wege kommen.

5. Feststellen, wo sich die Angehörigen aufhalten

- Halten sich die Angehörigen in der EU oder einem Drittstaat auf?
- Besitzt der/die Stammberechtigte oder die Angehörigen evtl. eine andere Staatsangehörigkeit, die eine visumsfreie Einreise ermöglicht oder zu einer besonderen Bindung in einem anderen Staat führt, wodurch ein Familiennachzug nach Deutschland ausgeschlossen wird?

6. Prüfen, welche Auslandsvertretung für den Antrag zuständig ist

- Im Regelfall ist die Auslandsvertretung zuständig, in dessen Bezirk die Angehörigen ihren Wohnsitz haben. Wohnsitz bedeutet, dass die Familie seit mindestens sechs Monaten im Amtsbezirk der Auslandsvertretung leben. Ist die Auslandsvertretung geschlossen (z. B. in Damaskus oder Kabul) oder aus anderen Gründen nicht für Visaverfahren zuständig (z. B. Asmara), bestimmt das Auswärtige Amt eine andere Auslandsvertretung. Prüfen Sie daher die Webseiten der Auslandsvertretungen.

7. Prüfen, ob ein Sonderfall vorliegt

Bei aller Routine darf man in der konkreten Beratungssituation nie vergessen, dass es Konstellationen gibt, die andere Optionen eröffnen oder das übliche Verfahren ausschließen. Deshalb immer prüfen,

- ob vermögende Verwandte in Deutschland leben, die eine Verpflichtungserklärung unterschreiben könnten, um einen Aufenthalt abzusichern.
- ob und ggfls. welche Deutschkenntnisse vorhanden sind (Zugang zum Arbeitsmarkt).

- ob ein gesuchter Beruf ausgeübt wird (Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 4 des AufenthG zum Zwecke der Beschäftigung, §§ 18 ff AufenthG). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) hat diese Möglichkeiten stark erweitert.
- ob ein Studium oder ein studienbezogenes Praktikum möglich ist (Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 3 des AufenthG, §§ 16ff AufenthG). Auch hier sind Verbesserungen durch das FEG erfolgt.
- ob besondere gesundheitliche oder familiäre Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind (evtl. Beschleunigung, humanitäre Gründe nach § 22 AufenthG).
- oder ob die Familie in einem Drittstaat gelebt hat und eine besondere Bindung zu diesem Staat besteht (dann praktisch kein Nachzug möglich).

Die folgenden Abschnitte orientieren sich am Nachzug von Ehegatt_innen und minderjährigen Kindern des/der Stammberechtigten und erläutern die Grundlagen des Verfahrens. Die geschilderten Grundsätze des Verfahrens und Prüfschritte gelten auch für die ab Seite 42 erläuterten speziellen Konstellationen (Nachzug zum minderjährigen unbegleiteten Flüchtling, Nachzug vom minderjährigen Ehegatten, oder Nachzug zum subsidiär Schutzberechtigten), wenn dort nicht anders erläutert.

Fristwahrung und Antragstellung

Dieses Kapitel hat eine besondere praktische Bedeutung. Laufende Fristen zu prüfen und ihre Einhaltung zu wahren gehört zu den elementaren Punkten jeder Erstberatung. Versäumte Fristen lassen sich kaum wiedergutmachen und führen zu erheblichen Nachteilen für die Klient_innen. In Visaverfahren gehört die Kontrolle der Rechtsmittelbelehrung und der Zustellung des Bescheides zu den wichtigsten Aufgaben überhaupt.

Weiter spielt in diesem Zusammenhang die nachweisbare Antragstellung als solche eine sehr große Rolle, weil die Praxis des Auswärtigen Amtes und der Auslandsvertretungen erheblich von der geltenden Rechtslage abweicht und auch von der Rechtsprechung nicht geteilt wird. Mit einem richtig gestellten Antrag kann ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden, ohne dass es auf die Rechtsansicht der Botschaft ankommt.

BEDEUTUNG DER FRISTWAHRUNG UND RECHTZEITIGEN ANTRAGSTELLUNG

Vom gesicherten Lebensunterhalt und von ausreichendem Wohnraum wird unter zwei Bedingungen zwingend abgesehen: Erstens, wenn der Antrag auf Nachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Asylberechtigter, nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes (nur bei Anerkennung bis zum 17.03.2016 und Antragstellung bis zum 31.07.2018, vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG, Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“ ab Seite 42) oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird. Und Zweitens, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft nicht in einem Staat möglich ist, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der/die Stamberechtigte oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben. Soweit die Frist von drei Monaten nicht eingehalten wird, kann im Ermessenswege vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und dem ausreichenden Wohnraum abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG). Das kommt aber in der Praxis nur sehr selten vor. Es leuchtet ein, warum die Einhaltung dieser Frist für den Familiennachzug wichtig ist.

Damit von den genannten Voraussetzungen abgesehen wird, muss der Antrag auf Nachzug zum anerkannten Flüchtling also innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung des Stamberechtigten als international Schutzberechtigter gestellt werden. Eine spätere Antragsstellung ist zwar möglich, aber mit den oben geschilderten Nachteilen verbunden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des BAMF-Bescheides zu laufen. Im Fall eines erfolgreichen Klageverfahrens beginnt sie nicht mit der Rechtskraft des Gerichtsurteils, sondern mit der Bekanntgabe des BAMF-Bescheids, der das Urteil umsetzt. Es ist nicht erforderlich, dass der Stamberechtigte bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Für nach dem 17.03.2016 anerkannte subsidiär Schutzberechtigte gilt gemäß § 36a AufenthG die Frist von drei Monaten nicht.

Die Antragstellung ist außerdem für die Einleitung des Verfahrens selbst wichtig, wenn beispielsweise absehbar ein Eilverfahren beim Nachzug zu umF erforderlich wird (siehe „Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ ab Seite 57), welches ein laufendes Hauptsacheverfahren voraussetzt. Beim Nachzug minderjähriger Kinder sollte die Antragstellung vor Vollendung des 18. Lebensjahrs erfolgen. Dann gilt der Anspruch auf Kindernachzug fort, auch

wenn das Kind während des Verfahrens volljährig wird. In anderen Fällen kann nur auf diesem Weg ein Verfahren in Gang kommen, wenn z. B. das mancherorts beteiligte IOM Family Assistance Program unvollständige Unterlagen bemängelt und den Vorgang nicht weiterleiten will.

ANTRAGSTELLUNG UND „FRISTWAHRENDE ANZEIGE“

Für die Familienzusammenführung zu Flüchtlingen hat das Auswärtige Amt eine Webseite mit Informationeneingerichtet: <https://fap.diplo.de>. Auf diese Seite kann ein Formular für eine sog. „Fristwahrende Anzeige“ zur Wahrung der Dreimonatsfrist gem. § 29 Absatz 2 Satz 2 ausgefüllt werden.

Allerdings kommt es, vor allem bei bereits länger andauernden Verfahren, immer wieder zu Problemen, ob die Dreimonatsfrist tatsächlich gewahrt worden ist. Die Erfahrung zeigt ferner, dass der Unterschied zwischen ‚Anzeige‘ und ‚Antrag‘ nicht immer geläufig ist.

Richtig ist: Eine „fristwahrende Anzeige“ gibt es nicht. § 81 Absatz 1 AufenthG verlangt einen Antrag, der bei der Behörde eingegangen sein muss. Das Webformular wird nicht abgespeichert und ermöglicht keinen Zugangsnachweis. Die Anzeige über das Webformular ist daher kein Antrag, so auch die Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte.

Ein Antrag auf ein Visum kann schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden. Die Schriftform ist zwar nicht erforderlich. Das ist aber auf die Verhältnisse im Bundesgebiet abgestellt, wo im Rahmen einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde ein mündlicher Antrag erfolgen kann. Aber schon aus Beweisgründen wird man in Visaverfahren so nicht vorgehen, sondern nachweisen wollen, dass der Antrag fristgerecht bei der Behörde eingegangen ist. Das erfolgt sicher mit dem Sendebericht eines Fax oder mit einer E-Mail, deren Eingang von der Behörde bestätigt wird.

Nach Ansicht des Auswärtigen Amtes allerdings können Anträge auf ein nationales Visum nur nach persönlicher Vorsprache gestellt werden und setzen einen ausschließlich über ein Online-Terminvergabesystem zu erhaltendem

Termin zur Antragsabgabe in der Auslandsvertretung voraus. Weiter werden verlangt die Verwendung des Antragformulars, die Vorlage vollständiger Unterlagen und ggf. die Bestätigung des Termins. Im Extremfall weigern sich Auslandsvertretungen, Anträge entgegenzunehmen, nur weil der zugesandte Bestätigungslink nicht für alle Familienmitglieder betätigt worden ist. Das alles ist rechtswidrig. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin gibt es für das Vorgehen keine Rechtsgrundlage, da § 81 Abs. 1 AufenthG gerade keine bestimmte Form vorschreibt. So heißt es denn auch in Ziffer 81.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz:

„Die Antragstellung ist nach dem Gesetz nicht an eine besondere Form (z. B. Formularvordrucke) gebunden. Sie setzt wenigstens ein erkennbares Begehren auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem bestimmten Aufenthalt im Bundesgebiet voraus; die Bezugnahme auf eine bestimmte Rechtsgrundlage ist hierbei nicht erforderlich.“

Es ist daher rein rechtlich keine Abgabe eines vollständigen Antrags, keine Verwendung eines bestimmten Formulars, keine Prüfung durch das IOM Family Assistance Program, und keine Onlinebuchung erforderlich. Es genügt ein Fax oder eine E-Mail mit Eingangsbestätigung der Botschaft.

An dieser Stelle soll aber angemerkt werden, dass es in den meisten Fällen sinnvoll ist, sich an das auf der Webseite der Botschaft geschilderte Verfahren zu halten. Das Formular auf der Webseite und das Antragsformular selbst helfen bei der vollständigen Erfassung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die Verwendung ist deshalb sinnvoll. Rechtlich ist es für eine wirksame Antragstellung aber nicht erforderlich.

Immer wieder äußern Auslandsvertretungen, man dürfe ihnen vor dem Vorgesprächstermin keine Unterlagen zusenden oder sie würden diese im Falle einer Zusendung zurücksenden oder wegwerfen. Auch das ist nicht korrekt. Das Vorgehen des Auswärtigen Amtes hat seine Ursache vermutlich in der Überlastung vieler Auslandsvertretungen. Tatsächlich ist es wenig hilfreich, ihr zahlreiche E-Mails oder Dokumente zuzusenden, was auch den Klient_innen und deren Familien nichts nützt. Das rechtfertigt aber nicht falsche Hinweise der Behörden.

MASSNAHMEN ZUR ANTRAGSTELLUNG UND FRISTWAHRUNG

Der Antrag muss bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden, also entweder bei der Auslandsvertretung, in deren Bezirk sich die Angehörigen aufhalten, oder bei einer, die seitens des Auswärtigen Amtes zur Visaerteilung ermächtigt worden ist. Letzteres ist bei Flüchtlingen aus Syrien der Fall, da die deutsche Auslandsvertretung in Damaskus geschlossen ist. Auch für Personen aus Somalia und Afghanistan gibt es eine vergleichbare Regelung. Die Antragstellung beim Auswärtigen Amt in Berlin oder das Ausfüllen des Webformulars genügt dagegen nicht.

Auf der Website des Auswärtigen Amtes findet sich eine PDF mit Kontaktdaten aller Auslandsvertretungen mit Faxnummern und E-Mail-Adressen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie, indem Sie „Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“ in die Suchleiste eingeben.

Höchststrichterlich nicht geklärt ist, ob ein Antrag auch bei der Ausländerbehörde am Wohnort des anerkannten Flüchtlings möglich ist. § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG gestattet die Antragstellung durch den in Deutschland lebenden Flüchtling als rechtliche_n Verfahrensbeteiligte_n. Diese Ausländerbehörde ist auch zwingend am Verfahren zu beteiligen (§ 31 AufenthV).

Unter diesen Umständen sind ein Fax oder eine E-Mail mit Empfangsbestätigung der beste Weg, die Wahrung der Dreimonatsfrist oder die Antragstellung bei der Auslandsvertretung gerichtsfest nachzuweisen. Dies gilt auch, obwohl derzeit das Auswärtige Amt es noch als Fristwahrung akzeptiert, wenn das Webformular und ein Antrag bei der in Deutschland zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt und von dieser mit Dienstsiegel o. ä. quittiert werden.

Vorschlag für eine praktisch-rechtliche Kombination, in zeitlicher Reihenfolge

1. Füllen Sie das Webformular „Fristwahrende Anzeige“ unter dem Link <https://fap.diplo.de> aus, drucken das Formular aus und geben es dem/der Stammberechtigten mit. Er/Sie sendet es an die Familie, die es zur Vorsprache mitnimmt. Eine Kopie kommt in Ihre Akte.
2. Sie senden an die für den Wohnort des/der Stammberechtigten zuständige Ausländerbehörde einen Antrag per Fax (siehe Musterschreiben auf Seite 77), Kopie des Anerkennungsbescheides beifügen. Die Faxnummer finden Sie auf der Webseite der Ausländerbehörde.
3. Senden Sie per Fax einen Antrag an die zuständige Auslandsvertretung (siehe Musterschreiben auf Seite 75). Die Faxnummern finden Sie über das Suchfeld, das auf jeder Webseite eingebaut ist (dort „Erreichbarkeit“ eingeben), oder in dem oben genannten PDF des Auswärtigen Amtes. Auch das Impressum enthält fast immer eine Faxnummer. Heben Sie das Fax und den Sendebericht auf, denn sie erbringen den Beweis für den Eingang des Antrages.
4. Sollte das Faxgerät ständig besetzt oder keine Faxnummer angegeben sein, kopieren Sie den Text des Musterschreibens (vgl. Musterschreiben auf Seite 76) in eine E-Mail und senden diese an die auf der Webseite angegebene E-Mailadresse der Auslandsvertretung. Anerkennungsbescheid oder andere Dokumente brauchen nicht beigefügt zu werden. Fordern Sie eine Lesebestätigung an (was jedes E-Mailprogramm ermöglicht) oder eine kurze Bestätigung per E-Mail durch die Botschaft. Sie sind aber in diesem Fall von der Mitwirkung der Auslandsvertretung abhängig.

Hinweis: Ein Antrag per Fax wird von der Rechtsprechung als fristwährend anerkannt, ist mit dem Sendebericht gut nachweisbar und deshalb die erste Wahl. Etliche Botschaften wie Khartum oder Nairobi bestätigen auch den per E-Mail eingegangenen Antrag. Die Antwort per E-Mail genügt als Zugangsnachweis. Welchen Weg Sie wählen, hängt auch von der Zeit ab, die Ihnen bis zum Ablauf der Frist zur Verfügung steht.

5. Füllen Sie das Visumantragsformular aus, das sie von der Webseite der jeweiligen Auslandsvertretung herunterladen können. Es dient nur der Sachverhaltserfassung, ein wirksamer Antrag ist bereits mit dem Fax gestellt.

Auswärtiges Amt und Auslandsvertretungen erkennen aktuell sowohl das Fax an die Ausländerbehörde als auch die Vorlage der ausgedruckten Anzeige per Webformular beim Vorsprachetermin als fristwährend an. Damit sollte es im Regelfall nicht zu Problemen wegen der Fristwahrung kommen, wenn im Übrigen der normale Gang des Verfahrens (Vorsprachetermin online buchen, Dokumente sammeln, während des Vorsprachetermins vollständig abgeben) eingehalten wird. Diese Praxis kann sich aber in Zukunft auch ändern.

Weil aber der Nachweis der Fristwahrung in einem Gerichtsverfahren zur Prüfung kommen kann oder z. B. Voraussetzung für einen Eilantrag für den Nachzug der Eltern zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (umF) ist, sollten Sie darauf nicht verzichten.

Zusammenstellung der Beweismittel/ Urkunden für die Vorsprache

VORBEMERKUNG

In Familiennachzugsverfahren ist die Beibringung der erforderlichen Beweismittel, insbesondere der Urkunden, oft ein schwieriges Unterfangen. Teils liegt das an der spezifischen Situation von Menschen auf der Flucht, an den Verhältnissen im Heimatstaat, an der unterschiedlichen Rechtsordnung und teils auch an der räumlichen Entfernung zwischen Deutschland und den Herkunftsstaaten. Problematisch ist das insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der Identität der Person, die Passpflicht, aber auch auf den Personenstand.

Wenn man sich grundsätzlich an das Verfahren hält, das die jeweilige Auslandsvertretung auf ihrer Webseite vorschreibt, vermeidet dies unnötigen Aufwand, Ärger und zeitliche Verzögerungen. Insbesondere angesichts der allgemeinen Überlastung der Behörden und Gerichte ist dies anzuraten.

In der oft langen Wartezeit bis zur Vorsprache sollten die vorhandenen und beschaffbaren Beweismittel soweit möglich geprüft und gesammelt werden. Hier lassen sich Fehler vermeiden, die später zu Verzögerungen oder sogar zu einem negativen Verfahrensausgang führen können. Es ist sehr wichtig, sich möglichst früh einen Überblick zu verschaffen. Dabei kommt es vorrangig darauf an zu erkennen, welche Tatbestandsmerkmale des Gesetzes der Antragsteller für den Familiennachzug erfüllen muss, wie diese von den Gerichten ausgelegt werden und welche Beweismittel dafür vorgelegt werden müssen.

VERMEIDBARE FEHLER IM VORFELD DER VORSPRACHE

Im Regelfall sollten keine Unterlagen vorab gesendet werden, wenn dies nicht mit der Auslandsvertretung abgesprochen wurde oder laut Webseite gewünscht ist. Es ist zweckmäßiger, alle Unterlagen in der korrekten Form gesammelt zur Vorsprache mitzubringen, was auch Ihren Aufwand erheblich reduziert.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes sind in Zusammenhang mit den Unterlagen und Urkunden typische, aber vermeidbare Fehler:

- Schlechte Urkundenqualität (z. B. Fehler bei Daten)
- Mangelhafte Übersetzungen
- Unvollständige Dokumente
- Sachstandsanfragen in den ersten vier Monaten nach Antragstellung.
Die Auslandsvertretungen können sie nicht bearbeiten. Im Auswärtigen Amt geht viel Zeit für deren Beantwortung verloren, ohne dass die Antragstellenden einen Gewinn daraus ziehen.
- Mehrfache Übersendung von Anfragen durch unterschiedliche Personen
- Unvollständige Angaben in Schreiben und E-Mails (z. B. fehlendes Aktenzeichen, unterschiedliche oder falsche Schreibweise der Namen, keine Angabe der zuständigen Auslandsvertretung)
- Angabe der falschen oder einer unvollständigen E-Mailadresse der Antragstellenden
- Eigener Spamfilter wird nicht überprüft, Antworten per E-Mail gehen verloren

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR URKUNDENPROBLEMATIK

Es gibt keine Pauschallösungen für alle Staaten, weil die Zahl der individuellen Fallgestaltungen zu groß ist. Hinzu kommt, dass man von Deutschland aus nur beschränkt zur Lösung des Problems beitragen kann.

Grundsätzlich ist zu beachten:

- Nach der Rechtsprechung des BVerwG entbindet die Flüchtlingseigenschaft die betreffende Person nicht vom Nachweis des Personenstands und der Identität.
- Die Entscheidung einer Behörde in deren Verfahren hat keine Bindungswirkung für Behörden in anderen Verfahren, die über den unmittelbaren Verfahrensgegenstand hinausgeht (Beispiel: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist für andere Behörden bindend, nicht aber die Tatsachen und Feststellungen, die das BAMF seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat).
- Der/die Antragstellende trägt die Darlegungs- und Beweislast für die eheliche bzw. familiäre Beziehung; weiter trifft ihn/sie eine Mitwirkungspflicht. Für die Behörde gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, ohne dass sie „ins Blaue hinein“ ermitteln muss.

Die Folge dieser Grundsätze ist eine Art „Ping-Pong-Spiel“ zwischen der Behörde und den Familien, d. h. die beiderseitigen Pflichten ergänzen und beeinflussen sich.

Kommt der/die Antragstellende der Mitwirkungspflicht nach, geht damit auch eine Verpflichtung der Behörde einher. Die Behörde muss dem/der Antragstellenden beispielsweise präzise benennen, welche Dokumente sie in welcher Form benötigt. Der allgemeine Hinweis, die vorgelegten Dokumente seien nicht ausreichend, ist nicht zulässig. Unzulässig ist es auch, mit allgemeinen Aussagen zu operieren (z. B.: „Nach hier vorliegenden Erfahrungen können Personenstandsdokumente aus Syrien beschafft werden.“) Hierbei fehlt jede überprüfbare Tatsache, die mit dem Fall der Familie etwas zu tun hat.

Kommt der/die Antragstellende seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nur teilweise nach, darf die Behörde das zu seinen Lasten auslegen und negativ bewerten.

Erst in diesem Stadium des Verfahrens ist nach der Rechtsprechung die besondere Lage der Flüchtlinge zu berücksichtigen, indem die Anforderungen an die Beweislast bzw. Zumutbarkeit der Mitwirkung je nach den Verhältnissen im Heimatstaat bzw. der konkreten Lage der Angehörigen herabgesetzt werden müssen.

Da die Verhältnisse in den Herkunftsländern der Klient_innen unterschiedlich sind und sich rasch ändern können, können hier nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Auch bei deren Umsetzung kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

Hinweise zur Unterstützung der Klient_innen

- 1.** Prüfen Sie die Webseite der zuständigen Auslandsvertretung nach aktuell gelisteten Unterlagen und nach der Form, in der diese beigebracht werden müssen. Zwar sind die Merkblätter nicht immer aktuell, aber die Auslandsvertretung wird sich im Zweifel danach richten und sie geben Ihnen einen ersten Überblick. Hilfreich sind auch Merkblätter der Oberlandesgerichte, in denen die für eine Eheschließung notwendigen Papiere gelistet werden (im Internet suchen, z. B. unter „Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand Syrien“).
- 2.** Sinnvoll ist es, vor allem in untypischen Fällen, per E-Mail eine Auskunft des Auswärtigen Amtes einzuholen, welche Dokumente aktuell verlangt und in welcher Form sie vorgelegt werden müssen. Danach sollten Sie sich soweit möglich richten. Die Auskunft kann auch der Auslandsvertretung entgegenhalten werden, wenn diese eine andere Meinung vertritt.
- 3.** Die Dokumente auf der Liste vergleicht man mit denen der Familie und prüft diese, soweit das zeitlich und fachlich möglich ist, auf Fehler: unterschiedliche Namen und Geburtsdaten, widersprüchliche Angaben, fehlende Siegel und ähnliches. Anschließend kann überlegt werden, ob und ggf. wie fehlende Dokumente beschafft werden können. Hier ist der/die Klient_in gefragt, der/die seine/ihre Familie, Verwandte, Freunde und ggf. einen Anwalt/eine Anwältin einschalten kann. Wegen der Wartezeit bis zum Vorsprachetermin haben Sie in der Regel Zeit, die Beschaffung der Urkunden anzustoßen.

4. Achten Sie darauf, dass die Unterlagen des in Deutschland lebenden Flüchtlings vollständig sind (BAMF-Bescheid, elektronischer Aufenthaltstitel (eAT), Meldebescheinigung).
5. Falls bestimmte Dokumente nicht vorgelegt werden können, sollte geprüft werden, ob es dieses Dokument überhaupt geben kann, wenn z. B. Amt oder Register zerstört sind oder keine standesamtlichen Urkunden existieren, weil nur kirchlich geheiratet wurde.
6. Hierzu gehört weiter die Prüfung, ob es unzumutbar ist, eine Urkunde vorzulegen, weil z. B. das Register mitten im Kampfgebiet liegt oder sonst unzugänglich ist, oder die Angehörigen im Heimatstaat Verfolgung fürchten müssen, wenn der/die Stammberechtigte oder ein Beauftragter sich um die Papiere bemühen.
7. Wenn die Auslandsvertretung den Antrag entgegengenommen und mit der Prüfung der Dokumente begonnen hat, können Sie mit ihr schriftlich Verbindung halten. Die Behörde ist zur Auskunft und Beratung verpflichtet. Halten Sie die Auslandsvertretung auf dem Laufenden, was die Bemühungen der Familie angeht. Fragen Sie an, welche Dokumente die Auslandsvertretung in welcher Form akzeptiert, wenn standesamtliche Urkunden nicht zu beschaffen sind.
8. Informieren Sie die Auslandsvertretung, wenn sich die Verhältnisse ändern oder in Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Termins Probleme auftauchen. Unabhängig vom Handeln der Auslandsvertretung trifft die Antragstellenden – wie oben beschrieben – eine Mitwirkungspflicht. Um dieser nachzukommen, sollten Sie die Auslandsvertretung mit den relevanten Informationen versorgen und im Zweifel um Mitteilung bitten, wie weiter zu verfahren ist. Reagiert diese nicht, kann der Familie kein Vorwurf gemacht werden. Das spielt in Gerichtsverfahren eine Rolle. Klient_innen wird es dann nicht passieren, dass eine Klage abgewiesen wird, weil kein Antrag und kein Bemühen um eine rechtzeitige Vorsprache nachgewiesen wurden.
9. Die Kommunikation sollte immer schriftlich erfolgen, weil sie nur so den Nachweis erbringt, dass die Familie ihrer Mitwirkungspflicht nachkommt bzw. die Grenze des Zumutbaren erreicht ist. Bei diesem Schriftverkehr genügen E-Mails.

MASSTAB ZUR BESCHAFFUNG VON URKUNDEN

Mit § 9 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) gibt es einen brauchbaren Maßstab, welche Anforderungen an die Beschaffung von Unterlagen gestellt werden können und in welcher Reihenfolge diese zu berücksichtigen sind:

„Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

An der Spitze stehen mit dem höchsten Beweiswert öffentliche Urkunden wie Personenstandsunterlagen oder Registerauszüge, danach folgen andere Urkunden (z. B. Führerschein, Militärapapiere, Personalausweis) und am Ende Versicherungen an Eides statt.

Das Auswärtige Amt richtet sich nach Auskunft auch nach dieser Vorschrift:

„Können Beglaubigungen nicht beigebracht werden, müssen die Gründe dafür dargelegt und die Urkunden ohne Beglaubigung vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob Identität und Abstammung glaubhaft sind. Insgesamt sind dabei alle Unterlagen, die Aussagen über die Identität (z. B. da sie ein Lichtbild enthalten) und die Familienzusammengehörigkeit der Antragsteller treffen, für das Visumverfahren hilfreich und sollten zusätzlich vorgelegt werden, wenn Zweifel bestehen, dass die primär vorzulegenden Urkunden nicht oder in nicht ausreichender Form vorhanden sind.“¹

1 Schriftl. Antwort des Auswärtigen Amtes auf Anfrage des DRK, Referat 44, im Rahmen einer Fortbildung im Frühjahr 2016.

§ 9 PStG zeigt auch die Grenzen der Zumutbarkeit, wenn es dort heißt,

„ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden

- *nicht oder*
- *nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder*
- *unverhältnismäßig hohen Kosten*

möglich, (...) kann der Standesbeamte Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.“

Die eidesstattliche Versicherung bedeutet Mehrarbeit, welche die Auslandsvertretungen zurzeit vermutlich nicht bewältigen können, weshalb hierauf häufig nicht explizit hingewiesen wird. Es gibt sie aber und man darf sich im Verfahren darauf berufen, wenn man dies begründet.

Zu beachten:

Man sollte sich nicht mit allgemeinen Aussagen abfinden (z. B.: „Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts ist es möglich, Dritte mit der Beschaffung von Urkunden und Beglaubigungen bei den zuständigen Behörden in Eritrea zu beauftragen“), sondern Fakten und Hinweise bezogen auf den konkreten Fall verlangen, was die Auslandsvertretung für notwendig erachtet und warum sie die Beschaffung für zumutbar hält. So hilft es beispielsweise einem aus Nord-syrien stammenden Flüchtling nichts, wenn in Damaskus Dritte grundsätzlich Dokumente besorgen können.

Es gibt in diesem Zusammenhang noch einen anderen wichtigen Punkt zu beachten, den § 9 PStG bereits andeutet. Den Dokumenten kann aufgrund von Rechtsvorschriften ein unterschiedlicher Beweiswert zukommen. Auf Einzelheiten muss hier Stelle nicht näher eingegangen werden, da jedenfalls nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung Behörden und Gerichte berechtigt und verpflichtet sind, alle zur Verfügung stehenden Beweismittel nach ihrer freien Überzeugung zu bewerten, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 24 VwVfG.

Es ist deshalb unzulässig, wenn eine Auslandsvertretung z. B. auf der Vorlage beglaubigter Personenstandsurkunden besteht und den Antrag ablehnt, wenn diese nicht beschaffbar sind, ohne die anderen Beweismittel zu würdigen. Umgekehrt folgt daraus die Verpflichtung des Antragstellers, möglichst Beweise und Indizien vorzulegen, die sein Begehren stützen. Das

ist vor allem bei Herkunftsländern der Fall, wo es keine anerkannten Personenstandsunterlagen gibt (z. B. Somalia) oder ihre Beschaffung auf unzumutbare Probleme stößt (z. B. Eritrea). Hier ist man sehr auf die Zuarbeit der Klient_innen angewiesen.

Letztlich ist die Frage nicht allgemein zu beantworten, ob und ggf. ab wann Hindernisse einer Urkundenbeschaffung entgegenstehen, die Kosten aus dem Ruder laufen oder die Beschaffung subjektiv unzumutbar ist. Kann man sich mit der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde nicht einigen, bleibt nur der Weg vor die Gerichte. Dort macht sich eine sorgfältige Dokumentation der Mitwirkung bezahlt. Die Beweislast liegt aber letztlich bei den der Klient_innen. Wenn trotz aller Beweiserleichterungen und trotz Dokumentation die Tatsache der Ehe bzw. Familie gerichtlich als nicht nachgewiesen angesehen wird, scheidet der Nachzug.

Terminvereinbarung und Zugang zur Auslandsvertretung

VORBEMERKUNG

Für die nachfolgenden Sachverhalte gilt ausnahmslos, dass sie häufig Veränderungen unterworfen sind, auf die man entweder von Deutschland keinen Einfluss hat (wie z. B. militärische und politische Verhältnisse) oder die jedenfalls von Beratenden und den Klient_innen nicht oder nur selten beeinflusst werden können (Terminvergabe, technische Ausgestaltung des Verfahrens). Es ist daher unerlässlich, jeweils die aktuellen Informationen auf der Webseite der Auslandsvertretung zu prüfen und ggf. per E-Mail eine Auskunft bei der Botschaft oder direkt beim Auswärtigen Amt einzuholen. Auch wenn deren Angaben in Einzelfällen rechtlich fragwürdig erscheinen, ist es wichtig, die offizielle Ansicht des Auswärtigen Amtes zu kennen, weil sich die Botschaft in der Regel an diese halten wird. Entsteht daraus kein rechtlicher Nachteil, ist es zum Vorteil der Klient_innen, sich ebenfalls an die Informationen des Auswärtigen Amtes zu halten.

WER BRAUCHT EINEN TERMIN?

Zur Beantragung des Visums muss ein Termin in der zuständigen Auslandsvertretung vereinbart werden. Volljährige Familienangehörige benötigen grundsätzlich einen eigenen Termin. Minderjährige mitreisende Kinder können in der Regel gemeinsam mit den Eltern einen Termin beantragen. Kinder unter 12 Jahren brauchen nicht persönlich vorzusprechen.

Zu beachten:

Die Vorgaben der Botschaften zur Terminbuchung können sich ändern, sodass diese stets auf den Webseiten zu prüfen sind. So gilt für syrische Antragsstellende an der deutschen Botschaft Beirut, dass auch für minderjährige Kinder ein Termin vereinbart werden muss.

Sinnvolle Voraussetzung für eine Terminbuchung ist, dass der hier lebende Angehörige die Anerkennung als international Schutzberechtigter erhalten hat. Es macht keinen Sinn, bereits vor Ende des Anerkennungsverfahrens einen Termin zu buchen.

UNTERSCHIEDLICHE VERFAHREN DER TERMINVERGABE

Die Terminvergabe dient der Planbarkeit von Anreisen zur Visumsbeantragung und soll eine gerechte chronologische Zuordnung für die Antragstellenden sowie deren individuelle Sicherheit gewährleisten. Termine werden nur online vergeben und setzen eine entsprechende Buchung voraus. Typische Flüchtigkeitsfehler (z. B. falsche E-Mail-Adresse, Spamfilter nicht kontrolliert, Namen und Anschriften falsch geschrieben, Angehörige vergessen usw.) sollten unbedingt vermieden werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass ein Termin für die richtige Kategorie von Visa gebucht wird.

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist es grundsätzlich zulässig, Dritte – auch gegen Bezahlung dieser Dienstleistung – mit der Buchung eines Termins zu beauftragen. Die Auslandsvertretungen warnen dabei ausdrücklich vor unseriösen Visabüros. So behaupten nach Auskunft vieler Antragsteller_innen einige lokale „Visaserviceagenturen“, einen Termin gegen Bezahlung vereinbaren zu können, versenden an Antragsteller_innen jedoch eine gefälschte Termin-Bestätigung oder verlangen für eine legale Buchung Wucherpreise in Höhe von mehreren hundert Euro.

WARTEZEITEN BIS ZUM VORSPRACHETERMIN

Zwischen Terminvergabe und tatsächlicher Vorsprache bei der Auslandsvertretung sind lange Wartezeiten von je nach Botschaft bis zu 24 Monaten einzuplanen. Aufgrund der Wartezeiten können sich die Bedingungen zur Erreichbarkeit bestimmter Orte und die Grenzübertrittsregelungen ändern; das Auswärtige Amt verweist darauf, dass es hierauf keinen Einfluss nehmen kann. Lange Wartezeiten kann man zur Beschaffung von Dokumenten oder z. B. einem DNA-Gutachten nutzen.

NOTWENDIGE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN FÜR DIE TERMINVERGABE

Bei der Terminvergabe werden in der Regel insbesondere die folgenden Informationen abgefragt:

- Art des Visums (nationales Visum für Familiennachzug)
- Name aller Einreisewilligen
- Vornamen aller Einreisewilligen
- Passnummern aller Einreisewilligen
- Geburtsdatum aller Einreisewilligen
- Aufenthaltsort der Familienangehörigen
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Die Zusendung der Antragsunterlagen vor dem Vorsprachetermin ist nicht notwendig und auch nicht gewünscht, da die Sortierung und Zuordnung Zeit in Anspruch nimmt und schlimmstenfalls vorab übersandte Unterlagen nicht zugeordnet werden können. Davon zu unterscheiden ist aber der Nachweis der Fristwahrung per Fax, dem allerdings keine Unterlagen beigelegt zu werden brauchen. Es genügt, wenn diese zum Termin mitgebracht werden.

Zu beachten:

Die Angaben, insbesondere auch die zu Passnummer und Telefonnummer, müssen korrekt sein. Die Botschaft kann diese Angaben nicht überprüfen. Sollte die Passnummer nicht korrekt sein oder die Telefonnummer nicht existieren, wird der Termin gelöscht bzw. der Einlass an der Botschaft verweigert, auch wenn der Name richtig eingetragen wurde.

VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND SONDERTERMINE

Regelmäßig vergeblich sind Versuche, das Verfahren zu beschleunigen. Sie sind oft sogar kontraproduktiv, weil sie Ressourcen der Behörden und Beratungsstellen binden. Am effektivsten beschleunigt man das Verfahren, wenn Unterlagen vollständig und in der richtigen Form vorhanden sind, Flüchtigkeitsfehler vermieden werden und unnötige Anfragen unterbleiben. Auch verwaltungsgerichtliche Eilverfahren sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Von einer humanitären Notlage sind alle Flüchtlinge betroffen. Sie rechtfertigt weder einen Eilantrag noch eine Beschleunigung. Diese sind echten – gemessen an den humanitären Verhältnissen in den Herkunftsgebieten – Notfällen vorbehalten und haben nur da auch Aussicht auf Erfolg. Dazu zählen z. B. lebensbedrohende Erkrankungen, minderjährige Kinder, die infolge eines Unfalls oder Todesfalls plötzlich ohne Eltern sind, sowie andere Nachteile, die nicht wiedergutzumachen sind (z. B. Eintritt der Volljährigkeit des umF).

In diesen Fällen ist es erfahrungsgemäß sinnvoll, sich mit dem Auswärtigen Amt und der Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen und den Fall zu schildern, bevor man einen Eilantrag stellt. Auch muss ein Hauptsacheverfahren laufen, bevor ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht gestellt werden kann. Der Auslandsvertretung muss auch Gelegenheit zur Prüfung der Unterlagen gegeben werden. Ein Eilantrag, der ohne Einhaltung dieser Voraussetzungen gestellt wird, ist unzulässig.

Alle Visastellen haben die Möglichkeit, in Notfällen einen Sondertermin zu bestimmen; das Auswärtige Amt war hier bisher stets hilfsbereit. Ein Sondertermin wird aber grundsätzlich nur erteilt, wenn nachweislich Umstände vorliegen, die eine Bevorzugung rechtfertigen. So erfolgt bei medizinischen Fällen syrischer Familienangehöriger nur dann eine Terminvorziehung, wenn der/die Betroffene sich noch in Syrien befindet, da in den Nachbarländern Türkei, Libanon oder Jordanien Möglichkeiten der medizinischen Versorgung bestehen. Der Notfall muss durch Dokumente nachgewiesen werden, z. B. die Vorlage eines aktuellen Attests, aus dem sich Art und Schwere der Erkrankung, erforderliche Therapie und Information über deren Verfügbarkeit in Syrien ergibt. Außerdem muss der Arzt/die Ärztin oder das Krankenhaus auf dem Attest erkennbar sein.

Ein anderer Fall, in dem eine Beschleunigung möglich ist, ist das unverschuldete Versäumen des Termins, etwa weil man nicht rechtzeitig ein Visum anderer Staaten erhalten hat. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass in diesen Fällen, sollte später doch eine Einreise erfolgen, ein zeitnaher Ersatztermin zur Verfügung gestellt werden kann.

In der Regel erhält man eine Terminbestätigung per E-Mail, die zum Termin mitgebracht werden sollte.

Zu beachten:

Regelmäßig sollte auch der Spam/Junk-Ordner des E-Mail-Programms gesichtet werden, um sicherzustellen, dass alle Mails erhalten wurden.

ZUGANG ZUR AUSLANDSVERTRETUNG

Es gibt auf dem Weg vom aktuellen Aufenthaltsort der Angehörigen bis zur Auslandsvertretung viele Hindernisse, die man von Deutschland aus nicht beheben kann. Das gilt für die Einreise in einen anderen Staat zur Antragstellung, für Ausreiseprobleme, die der ursprüngliche Heimatstaat schafft, für durch Kriegseinwirkung vernichtete Papiere, für langwierige und gefährliche Reisen bis zu den Flüchtlingslagern und zahlreiche weitere Schwierigkeiten. Man sollte sich jedoch auf Probleme konzentrieren, die man auch von der Beratungsstelle aus lösen oder zumindest vermindern kann.

Zu beachten:

Die Auslandsvertretung sollte informiert werden, wenn die Wahrnehmung eines Termins nicht erfolgen kann und der Klient/die Klientin vorher davon erfährt. Damit wird die Mitwirkungspflicht im Verfahren sichergestellt. Wenn das Hindernis beseitigt ist, kann nach dem oben erwähnten Sondertermin gefragt werden.

Wahrnehmung des Termins und anschließendes Verfahren

VORBEMERKUNG

Die Vorsprache in der Auslandsvertretung ist für die nachziehenden Familienangehörigen verpflichtend. Befreit sind nur Kinder unter 12 Jahren und Personen, denen aus körperlichen, seelischen oder psychischen Gründen (nachzuweisen durch aktuelle Atteste) keine Vorsprache möglich ist.

Die Angehörigen werden den Termin zur Vorsprache ohne Begleitung einer Anwältin/eines Anwalts oder anderer fachkundiger Begleitpersonen wahrnehmen müssen. Häufig können sie vor Ort deshalb auch nicht beurteilen, ob die Auskünfte rechtlich zutreffend sind oder nicht. Daran lässt sich in der Regel allerdings nichts ändern.

Die Wahrnehmung des Vorsprachetermins ist aus mehreren Gründen entscheidend:

Erstens beginnt nach der (allerdings rechtlich fragwürdigen) Ansicht des Auswärtigen Amtes jetzt das Verwaltungsverfahren. Es wird ein Aktenzeichen vergeben, das für den weiteren Schriftverkehr wesentlich ist.

Hinweise für dieses Verfahrensstadium

- Lassen Sie sich das Aktenzeichen schriftlich geben, damit Sie es bei späteren Schreiben verwenden können. Eine Eingangsbestätigung des Antrags sollte den Angehörigen ausgehändigt werden.
- Sinnvoll ist es, wenn die Angehörigen dem hier lebenden Flüchtling eine Vollmacht erteilen mit der Befugnis, das Visumverfahren einschließlich der Einlegung aller Rechtsmittel und der Einschaltung eines Unterbevollmächtigten (Sozialarbeiter_in, Anwalt oder Anwältin) zu betreiben. Sie muss nicht notariell beglaubigt, aber eigenhändig unterschrieben sein; ggf. muss die

Vollmacht in die deutsche Sprache übersetzt werden. Nur unter Vorlage einer Vollmacht werden Sie von der Auslandsvertretung Auskünfte erhalten (Muster-Vollmacht auf Seite 78).

- Wenn sich die Auslandsvertretung weigert, den Antrag entgegenzunehmen, weil er angeblich nicht auf dem korrekten Formular gestellt wurde oder die Unterlagen nicht vollständig waren, sollten Ihnen die Familienangehörigen das sofort mitteilen. Dieses Vorgehen ist rechtswidrig und kann möglicherweise strafbar sein. Jedenfalls sollte in diesen Fällen eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht, sich beim Auswärtigen Amt beschwert und mit der Auslandsvertretung Kontakt aufgenommen werden, um eine Übergabe der Unterlagen zu erreichen. Mit einem Fax (Sendebericht aufbewahren) kann rechtlich ein Antrag ohne Mitwirkung der Auslandsvertretung gestellt werden. Gibt es immer noch Probleme oder lehnt die Auslandsvertretung die Entgegennahme bzw. Bearbeitung des Fax-Antrags weiter ab, weigert sich rechtlich gesehen die Behörde, einen Antrag zu bearbeiten, zu deren Bearbeitung sie verpflichtet ist. In diesem Fall kann sofort Untätigkeitsklage erhoben werden, ohne die sonst erforderliche Zeit von drei Monaten abzuwarten.

Zweitens beginnt nun die Möglichkeit, von der Auslandsvertretung Auskünfte über den Stand des Verfahrens zu erhalten, gezielt nach Unterlagen zu fragen, die noch beigebracht werden müssen, oder auch aus Härtefallgründen um eine beschleunigte Bearbeitung zu bitten.

Hinweise für dieses Verfahrensstadium

- Denken Sie daran, der Auslandsvertretung genügend Zeit zur Bearbeitung einzuräumen. Angesichts der Überlastung macht es keinen Sinn, diese schon nach einigen Wochen mit Sachstandsanfragen zu konfrontieren. Das hilft den Klient_innen und deren Angehörigen nicht und bindet unnötig Zeit und Arbeitskraft der Behörde, die besser für die Antragsbearbeitung verwendet wird. Wegen der Einschränkungen beim Dienstbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie sollte der Auslandsvertretung derzeit deutlich mehr Zeit eingeräumt werden (mindestens 5-6 Monate), zumal das Verwaltungsgericht aus demselben Grund Untätigkeitsklagen ablehnend gegenübersteht.

- Sinnvoller ist es, nur in Notfällen um eine beschleunigte Bearbeitung zu bitten, etwa bei einem Unfall oder Todesfall unter den Angehörigen, oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung des Flüchtlings. Wichtig ist es auch, Nachweise für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht vorlegen zu können. Dazu gehört auch, die Auslandsvertretung um Informationen zu bitten, was die Familie noch tun kann. Dann kann man in einem möglichen Gerichtsverfahren nachweisen, dass man sinnvoll mitgearbeitet hat, keine Informationen bekam, oder auf höfliches Auskunttersuchen nicht reagiert wurde.

UNTÄTIGKEITSKLAGE UND VERWALTUNGSGERICHTLICHES EILVERFAHREN

Zuständig für die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug ist das Auswärtige Amt. Erteilt die Auslandsvertretung kein Visum oder lehnt sie den Antrag ab, kann Klage gegen den Rechtsträger, also die Bundesrepublik Deutschland, erhoben werden. Sofern der Antrag abgelehnt wurde, da die Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde versagt wurde, kann diese nicht isoliert eingeklagt werden. Diese Behörde wird im Verfahren gegen das Auswärtige Amt ohnehin notwendig beigeladen.

Ein nachweislich laufendes Verwaltungsverfahren ist rechtliche Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage und ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren. Nach § 75 Satz 2 VwGO kommt eine Untätigkeitsklage in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten in Betracht. Pandemiebedingt ist derzeit, von Extremfällen abgesehen, besser von Untätigkeitsklagen abzusehen. Sie ist nur sinnvoll, wenn sich eine merkliche Beschleunigung mit entsprechenden Erfolgsaussichten absehen lässt und der Auslandsvertretung bereits alle Dokumente in der korrekten Form vorgelegt wurden.

Die Dauer eines Klageverfahrens gegen die Bundesrepublik beträgt üblicherweise zwischen neun und 18 Monaten. Eine Beschleunigung der Verfahren lässt sich nur erreichen, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das Verfahren beschleunigt zum Abschluss gebracht werden muss, beispielsweise weil Gefahren für Kinder zu befürchten sind, oder das Auswärtige Amt vergleichsbereit ist.

Ein Eilverfahren darf nicht die Hauptsache vorwegnehmen und kommt nur in Betracht, wenn ganz ausnahmsweise die Gefahr droht, dass dem/der Antragsstellenden ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entsteht, wenn er oder sie das Hauptsacheverfahren abwartet.

Beispiel:

Ein umF wird zeitnah volljährig und die Eltern verlieren dadurch ihren Anspruch auf Nachzug nach § 36 Abs. 1. AufenthG.

Grundsätzlich empfiehlt sich – auch in dem Beispielfall – vorab eine Kontaktaufnahme mit dem Auswärtigen Amt unter Schilderung des Notfalls mit der Bitte um vorgezogene Bearbeitung. Je nach Lage des Falles geht das schneller als das Eilverfahren. Planen Sie auch für das Eilverfahren ausreichend Zeit ein. So ist 14 Tage vor Erreichen der Volljährigkeit auch über ein Eilverfahren nichts mehr zu bewirken.

Zu beachten:

Die Ausführungen zur Urkundenproblematik (vgl. Kapitel „Zusammenstellung der Beweismittel/Urkunden für die Vorsprache“ ab Seite 24) gelten auch in diesem Stadium des Verfahrens weiter.

ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF FAMILIENNACHZUG

Sollte der Antrag auf Familiennachzug abgelehnt werden, macht sich die oben erwähnte Vollmacht für den in Deutschland lebenden Flüchtling bezahlt. Durch die Vollmacht erhält der/die Stammberechtigte den Bescheid und kann die Beratung aufsuchen. Hierbei muss die Rechtsmittelbelehrung und das Datum der Zustellung geprüft werden, um fristwährend Rechtsmittel einlegen zu können.

Das Auswärtige Amt gibt auf seiner Webseite² an:

„Der Bescheid, mit dem ein Visumantrag von einer Auslandsvertretung abgelehnt wird, enthält die für die Ablehnung ausschlaggebenden Gründe sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen einen ablehnenden Bescheid

² Auswärtiges Amt: Der Visumantrag der von mir eingeladenen Person ist abgelehnt worden. Wie kann ich weiter vorgehen? www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/10-Ablehnung.html?nn=350374

im Visumverfahren kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich bei der Auslandsvertretung remonstrieren, d. h. eine Beschwerde gegen die Ablehnung einlegen. [...] Kann auch nach der erneuten Prüfung nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, so werden dem Antragsteller die für die Ablehnung seines Antrages ausschlaggebenden Gründe nochmals ausführlich in einem Remonstrationsbescheid schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erheben. Gegen den ursprünglichen ablehnenden Bescheid kann auch direkt vor dem Verwaltungsgericht Berlin innerhalb eines Monats Klage erhoben werden, also ohne vorherige Remonstration. Auskünfte im Visumverfahren dürfen aus Datenschutzgründen nur dem Antragsteller selbst oder einer von ihm schriftlich bevollmächtigten Person erteilt werden.“

Die Ausführungen beziehen sich auf die Erteilung eines Schengenvisums, sind aber auch hier anwendbar. Ob eine Remonstration sinnvoll ist, oder ob man nicht besser sofort Klage erhebt, kann nur im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Das aber ist bereits Aufgabe eines fachkundigen Anwalts/einer fachkundigen Anwältin (vgl. hierzu auch das Kapitel „Grenzen der Beratungstätigkeit durch Sozialarbeitende“ ab Seite 70). Im äußersten Notfall sollte fristwährend ohne Begründung remonstriert werden. Die Begründung kann nachgereicht werden. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung oder ist sie fehlerhaft, beträgt die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels ein Jahr ab Zustellung.

Weiterführende Hinweise und Links zur Suche nach einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin und zur Prozesskostenhilfe finden Sie im Anhang (ab Seite 79).

Zu beachten:

Nur Anwälte/Anwältinnen erhalten Akteneinsicht in ihren Kanzleiräumen und sind somit in der Lage, sich eine Kopie der vollständigen Akte anzufertigen. Andere Bevollmächtigte können sich Kopien (ggfls. Fotos) erstellen lassen, in der Praxis ist dies allerdings häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Insbesondere wegen der räumlichen Entfernungen und der Überlastung der Auslandsvertretungen wird in der Regel eine Akteneinsicht in Form von Kopien oder eine Übersendung von Kopien nur durch die örtliche Ausländerbehörde

in Betracht kommen. Eine Anfrage per E-Mail nach einzelnen Kopien kann im Zweifel dennoch versucht werden. Ohne Akteneinsicht eine Remonstration oder eine Klage begründen zu wollen, empfiehlt sich unter keinen Umständen. Dadurch könnten der Familie schwere Nachteile bereitet werden, da ohne Kenntnis des Akteninhalts kaum Angaben zur Sache oder gar rechtliche Ausführungen gemacht werden können.

Nach einer Ablehnung ist es generell zu empfehlen, mit einem Anwalt/einer Anwältin zusammenzuarbeiten. Schon aus Zeitgründen und oft auch wegen der räumlichen Entfernung von Kanzlei und Flüchtling ist der Anwalt/die Anwältin regelmäßig auf die Hilfe des Sozialarbeitenden angewiesen, der den Kontakt hält und die Familie meist besser kennt. Dadurch kann sich der Anwalt/die Anwältin stärker auf die rechtliche Seite des Verfahrens konzentrieren.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN BEI SPEZIFISCHEN FALLKONSTELLATIONEN

Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde 2019 zusammenfassend und abschließend in § 36a AufenthG geregelt. Die Regelung erfasst nur die Kernfamilie. Für weitere Familienangehörige gelten die §§ 36 Absatz 2 und 22 AufenthG fort.

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Grundlagen des Nachzugs zu subsidiär Geschützten. Für die Sonderfragen zum Eltern- und Geschwisternachzug zu minderjährigen subsidiär Geschützten ziehen Sie ergänzend das Kapitel „Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ ab Seite 57 zu rate.

ÜBERBLICK ÜBER DIE REGELUNG

Für den Nachzug sind Wohnraum und gesicherter Lebensunterhalt nicht erforderlich, wohl aber die übrigen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Ferner müssen humanitäre Gründe vorliegen, entweder beim Angehörigen in Deutschland oder bei den nachziehenden Familienmitgliedern. In Absatz 2 zählt die Vorschrift beispielhaft solche Gründe auf, die im Regelfall den Nachzug abdecken.

Monatlich dürfen insgesamt 1000 nationale Visa erteilt werden, wobei das Kindeswohl bei der Auswahl besonders zu berücksichtigen ist. Integrationsaspekte sind ebenfalls zu berücksichtigen, und zwar sowohl beim Angehörigen in Deutschland als auch bei den Nachziehenden.

Absatz 3 regelt, wann kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Dazu gehören z. B. Straftäter_innen, besonders aber Fälle, in denen keine Bestandsehe vorliegt, diese also nach Fluchtbeginn eines der Ehepartner geschlossen worden ist.

Soweit § 36a AufenthG nicht deren Anwendung ausdrücklich ausschließt, bleiben die anderen Vorschriften über den Familiennachzug anwendbar. Das gilt für § 36 Abs.2 AufenthG, aber auch für § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG. Demnach müssen die Angehörigen Lebensunterhaltssicherung und ausreichend Wohnraum nachweisen, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat möglich ist, zu dem der/die Stamm-berechtigte oder die Familie eine besondere Bindung haben. Zwar können die Behörden im Ermessenswege auf Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnraum verzichten und den Nachzug erlauben, das kommt aber praktisch nie vor.

HINWEISE ZUM VERFAHREN ZUR ERTEILUNG EINES VISUMS GEM. § 36A AUFENTHG

Das Visumverfahren selbst unterscheidet sich, was die praktische Beratung betrifft, bislang kaum von den GFK-Flüchtlingen (siehe Seite 15 ff.). Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG gelten auch hier. Die dreimonatige Frist zur Antragsstellung entfällt. Die vorgesehene Beteiligung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) am Verfahren (Festlegung der Reihenfolge bei der Visaerteilung im Rahmen der 1000er Kontingentierung) ist bislang wenig relevant, weil die Auslandsvertretungen aufgrund ihrer Überlastung seit Anfang 2019 nie mehr als die vorgesehenen 1000 Visa pro Monat erteilen. Eine tatsächliche Kontingentierung findet zumindest zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht statt.

Wichtig ist für die Beratung, dass subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Familiennachzug haben, sondern er in das Ermessen der Behörden gestellt

ist. Bislang kam es nur selten zu negativen Ermessensentscheidungen, aber man sollte diesen Umstand im Auge behalten, wenn man den Antrag begründet.

DIE HUMANITÄREN GRÜNDE

Da Wohnraum und gesicherter Lebensunterhalt nicht erforderlich sind, rückt die Darlegung der humanitären Gründe i.S.v. § 36a Absatz 2 AufenthG in den Vordergrund. Der Absatz listet vier Gründe, die die wesentlichen Fälle abdecken, aber die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die ausführliche Darlegung der humanitären Gründe sollte ein Schwerpunkt der Beratungstätigkeit sein. Es handelt sich in allen Fällen um durch höherrangige Vorschriften besonders geschützte Rechtsgüter (Ehe, Familie, Sorge-recht für minderjährige Kinder, Leib, Leben, Freiheit und Gesundheit). Das Ermessen der Behörden wird dadurch bei korrekter Anwendung der Rechtsprechung stark eingeschränkt, weil der überragende Rang der Rechtsgüter bei der Behördenentscheidung angemessen berücksichtigt werden muss. Der Begründung entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken, zahlt sich für die Klient_innen daher aus.

In § 36a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist als erster humanitärer Grund genannt, dass die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist. Um dies nachzuweisen ist eine chronologische Aufstellung der Ereignisse von der Flucht an vorzulegen. Wer gehört zur Familie, wie lange dauert die Trennung schon an, sind minderjährige Kinder Teil der Familie, gibt es gesundheitliche Probleme, die die Herstellung gebieten (ohne das Maß von Absatz 2 Nr. 4 zu erreichen).

Der humanitäre Grund in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein minder-jähriges Kind von der Familientrennung betroffen ist. Dazu argumentiert man ähnlich wie oben ausgeführt, legt aber besonderen Wert auf die Dauer der Trennung und auf das Recht des Kindes, bei seinen Eltern zu leben. Das Kind muss noch ledig sein (unverheiratet, nicht geschieden). Kinder unter 14 Jahren sind besonders schutzbedürftig (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Angesichts der hohen Bedeutung, die das BVerwG dem Kindeswohl beimisst, sollte die Begründung hier nicht schwerfallen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 (ernsthafte Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit im Aufenthaltsstaat) ist bisher wenig beratungsrelevant, kann aber im Einzelfall in Betracht kommen. Denkbar wären beispielweise Gefahren durch die Kämpfe in Nordostäthiopien beim Nachzug zu subsidiär geschützten Eritreern oder die Gefährdungen durch Taliban-Herrschaft in Afghanistan.

Der humanitäre Grund in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 (Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung) kommt dagegen häufiger vor. Hier müssen aussagefähige Dokumente vorgelegt werden, aus denen nicht nur Art und Schwere der Behinderung/Erkrankung hervorgehen, sondern möglichst auch deren Dauer. Bei offensichtlichen Behinderungen (z. B. Amputationen) sind die Anforderungen weniger schwer zu erfüllen als bei Krankheiten. Die Erfahrung zeigt, dass die Begründungspflicht oft zu leichtgenommen wird. Allzu oft werden allgemein gehaltene Atteste vorgelegt, wonach eine Behandlung in Deutschland wünschenswert sei und ähnlich vage Formulierungen. Zu beachten ist weiter, dass die Krankheit oder Behinderung auch bei der Person in Deutschland vorliegen kann. In diesem Fall ist die Beschaffung aussagefähiger Unterlagen einfacher.

In allen Fällen muss zusätzlich dargelegt werden, warum die Zusammenführung der Familie nicht in einem anderen Staat, zu dem besondere Bindungen bestehen, möglich ist. § 36a Abs. 5 AufenthG schließt nur die Dreimonatsfrist aus, aber nicht § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG. Wie der Begriff besondere Bindung nahelegt, reichen normale Bindungen wie Wohnsitz, Kultur, Religion, Sprache und dergleichen nicht aus. Es muss schon ein gesicherter Aufenthaltsstatus mit Zugang zum Arbeitsmarkt vorliegen, ein langfristiger Berufsaufenthalt oder eine Bindung durch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates.

Beispiel:

Wenn ein Ehemann einer subsidiär geschützten Syrerin seit Jahren mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis, die zum Familiennachzug berechtigt, in den Arabischen Emiraten lebt, und in seinem Beruf gut verdient, liegt die Vermutung einer besonderen Bindung nahe. Wenn der Ehemann jedoch als Flüchtling in einem Camp im Libanon lebt und sich mit Gelegenheitsjobs über Wasser hält, liegt – trotz gleicher Sprache und „Kultur“ – keine besondere Bindung vor.

Eine sorgfältige Begründung des humanitären Grundes und der fehlenden Bindung zahlt sich aus, denn sie führt, vorausgesetzt, die anderen Voraussetzungen (Passpflicht, Identität, wirksame Ehe, Abstammung) sind geklärt,

i.d.R. zur Erteilung des Visums. Einer der sehr wenigen Fälle negativer Ermessensausübung durch die Botschaft erfolgte z. B. bei einem minderjährigen Mädchen aus Afghanistan, das bei der Großmutter in der Nachbarstadt aufwuchs, weil die leibliche Mutter kränkelte. Die geschützte typische Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Eltern lag hier gerade nicht vor.

AUSSCHLUSSTATBESTÄNDE, INSBESONDERE DIE BESTANDSEHE

§ 36a Absatz 3 AufenthG enthält Auschlussstatbestände, die in der Regel dazu führen, dass kein Visum erteilt wird. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen darf die Behörde von der Regel abweichen. Erfasst sind u. a. in Absatz 3 Nr. 2 a-d die Fälle eines Straftäters/einer Straftäterin als stammrechtliche Person, die jedoch in der Praxis selten auftauchen. Praktisch relevant ist aber Absatz 3 Nr. 1, wonach ein Ehegattennachzug nur bei einer Bestandsehe erfolgt. Die Ehe muss also vor der Flucht eines der Ehepartner geschlossen worden sein. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist eine Ehe nicht „vor der Flucht“ geschlossen, wenn sie erst nach Verlassen des Herkunftslandes eingegangen wurde.

Beispiel:

Die Ehe zweier syrischer Eheleute wird in der Türkei geschlossen, nachdem beide aus Syrien geflohen sind. Nach der Eheschließung macht sich der Ehemann auf den Weg nach Deutschland und wird dort als subsidiär Geschützter anerkannt. Selbst wenn zwischen der Flucht aus Syrien und der Weiter-Flucht des Ehemanns Jahre liegen, liegt keine Bestandsehe vor.

Am 17.12.2020 hat das BVerwG mit dem Urteil 1 C 30.19 Stellung bezogen zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Ehegattennachzug nach § 36a AufenthG möglich ist, wenn keine Bestandsehe vorliegt. Grundsätzlich bleibt es beim Regelausschluss. Allerdings müssen die Auslandsvertretungen eine Abwägung zwischen dem Regelausschluss und höherrangigem Recht (z. B. das Recht auf Familie, das Kindeswohl etc.) finden. Dabei müssen sie einerseits die allgemeine Lage im Herkunftsland des subsidiär Schutzberechtigten berücksichtigen, andererseits auch ehe- und familienbezogene Gründe. Eine Ausnahme vom Regelausschluss liegt vor, wenn die Gründe, die für den Ausschluss von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG herangezogen worden sind, diesen Ausschluss nach Art oder Reichweite nicht

(mehr) rechtfertigen. Das kommt insbesondere bei ehe- und familienbezogenen Gründen in Betracht. Diese Gründe können sich auch im Laufe der Zeit noch verändern, z. B. durch die Geburt eines gemeinsamen Kindes.

Die ehe- und familienbezogenen Gründe sind innerhalb des § 36a AufenthG nicht nur bei der Auslegung der humanitären Gründe in Absatz 2, sondern auch bei der Prüfung einer Ausnahme vom Regelausschluss so zu berücksichtigen, dass der Ausschluss vom Familiennachzug auf ein Maß beschränkt wird, das angemessen mit Verfassungsrecht in Einklang zu bringen ist.

Sinnvollerweise ist in den Fällen des Ehegattennachzuges ohne Bestandsehe die Begründung des Visumantrages in zwei Teile unterteilt. Im ersten Teil wird der entscheidungserhebliche Sachverhalt, konkret bezogen auf die Familie und ihre Lage dargelegt. Im zweiten Teil folgen die rechtlichen Schlussfolgerungen daraus.

Der erste Teil erfordert die Mitarbeit des/der Stammberechtigten und kann durch die Migrationsberatungsstelle erfolgen. Nachdem Status und Integrationsstand der Person in Deutschland geschildert worden sind (Verdienst, Sprache, kulturelle und soziale Integration, evtl. in Deutschland lebende Kinder aus einer früheren Ehe), folgen die Lage in dessen Herkunftsstaat und/oder im Aufenthaltsstaat der Angehörigen (sofern relevant). Es folgen die ehe- und familienbezogenen Teile des Sachverhalts, am besten in chronologischer Reihenfolge. Dazu gehören Angaben zu Dauer und Auswirkung der Trennung auf die Ehegatt_innen, minderjährige Kinder aus der nach Fluchtbeginn geschlossenen Ehe, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Zusammenlebens in einem anderen Staat usw. Das BVerwG stellt dabei das Kindeswohl stark in den Mittelpunkt, es sei vorrangig zu berücksichtigen. Besonders zu beachten sind deren Alter, ihre Situation in dem Aufenthaltsland und das Ausmaß, in dem sie von den Eltern abhängig sind.

Eine Rolle spielt auch, ob und unter welchen Umständen ein_e Ehepartner_in bewusst entschieden hat, seine Angehörigen im Herkunfts- oder aufnehmenden Drittstaat zurückzulassen. Besonders gilt zu klären, ob dadurch die Absicht auf zukünftigen Familiennachzug aufgegeben worden ist. Weiterhin, ob das Familienleben zu einer Zeit begründet wurde, zu der den Beteiligten bekannt war, dass die Aufnahme wegen des Aufenthaltsstatus der Referenzperson von Beginn an unsicher war. Erfolgte die Ausreise aus begründeter Furcht

vor Verfolgung, ist der Ehegattin/dem Gatten die Trennung von seiner Familie nicht entgegenzuhalten. Entsprechendes hat zu gelten, wenn das Verlassen des Herkunftslandes oder des aufnehmenden Gastlandes in der begründeten Befürchtung erfolgte, anderenfalls ernsthaften Schaden zu nehmen.

Dann folgen ggf. weitere Punkte; z. B. medizinische Gründe in der Person eines Ehegatten oder eines Kindes, die die Hilfe der Kernfamilie erfordern oder sonst eine besondere Schutzbedürftigkeit zur Folge haben. Alle Angaben sollten mit beweisgeeigneten Unterlagen belegt werden können. Auch Zeugenaussagen und Erklärungen der Eheleute sind geeignet. Achten Sie auf eine übersichtliche Darstellung, damit sich Behörden und Gerichte zügig einen Überblick verschaffen können.

Im zweiten Teil der Begründung werden die rechtlichen Schlussfolgerungen aus dem Sachverhalt gezogen. Entscheidungserheblich sind erstens die humanitären Gründe gem. § 36a Abs. 2 AufenthG, zweitens die Regelausnahme von der Bestandsehe, drittens die Rangfolge, wenn die 1000er-Grenze der erlaubten Visa überschritten worden ist, und viertens bei der Ermessensreduzierung auf Null bei § 36a Abs. 1 AufenthG. Diese Arbeit sollte aber einer Anwältin/ einem Anwalt überlassen werden.

Das Gericht nimmt im Urteil außerdem eine Staffelung zumutbarer Trennungszeiten vor, abhängig davon, ob das Zusammenleben im Aufenthaltsstaat des Ehegatten möglich und zumutbar ist, und ob es gemeinsame minderjährige (Klein-)Kinder gibt. Je nach den Umständen des Einzelfalls sind Trennungszeiten von 2-5 Jahren zumutbar.

Weitere wichtige Gesichtspunkte des Urteils sind:

Eine Ehe im Sinne des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ist vor der Flucht geschlossen, wenn sie vor dem Zeitpunkt des Aufbruchs von dem Ort geschlossen wurde, an dem die die Flucht veranlassende Gefahr drohte. Das ist bei landesweiten Gefahren in aller Regel das Herkunftsland der Flüchtenden.

Nach Ansicht des BVerwG stellt die Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung sicher, dass einem schutzwürdigen Interesse der Betroffenen angemessen Rechnung getragen werden kann, und zwar über eine Aus-

nahme vom Regelausschlussgrund, in besonderen Härtefällen auch durch eine Aufnahme aus dem Ausland nach § 36a Abs. 1 Satz 4 iVm. § 22 Satz 1 AufenthG.

Ehegatten sind keine sonstigen Familienangehörigen iSd. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, da der Ehegattennachzug in speziellen Vorschriften des AufenthG abschließend geregelt ist.

Bleiben Angehörige der Kernfamilie eines subsidiär Schutzberechtigten bei der Auswahlentscheidung nach § 36a Abs. 2 Satz 1 AufenthG unberücksichtigt, kann Deutschland verpflichtet sein, ihnen ein Visum zum Zweck der Aufnahme aus dem Ausland nach § 36a Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 22 Satz 1 Alt. 2 AufenthG zu erteilen, sofern besondere Umstände des Einzelfalles eine Fortdauer der räumlichen Trennung mit Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 GG nicht länger vereinbar erscheinen lassen.

Die weitere Umsetzung dieses Urteils durch die Instanzgerichte wird man abwarten müssen. Jedoch bietet sich eine ernsthafte Chance für einen Ehegattennachzug, sofern man die Anforderungen des BVerwG erfüllen kann. Allerdings überwiegen in der praktischen Beratung die Fälle in denen lange nach der Flucht und Anerkennung der Referenzperson geheiratet wird, i.d.R. in Form der Handschuhehe/Stellvertreterehe. Diese Ehen dürften kaum für einen Nachzug vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis an die Referenzperson in Betracht kommen.

Nachzug im Rahmen des § 22 AufenthG

Das BVerwG hat im oben besprochenen Urteil vom 17.12.2020 auf § 22 AufenthG als Grundlage für einen Familiennachzug in besonders gelagerten Einzelfällen hingewiesen. Hauptzweck der Vorschrift ist allerdings die Aufnahme von Ausländer_innen aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen (ohne Bezug zu einem Familiennachzug). Die folgenden Ausführungen gelten für alle Flüchtlinge, auch für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten (siehe auch Kapitel „Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“ ab Seite 42).

Nach der Lesart des Auswärtigen Amts (Runderlass vom 20.03.2017) erfordert eine Aufnahme gemäß § 22 AufenthG eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person und zwar schriftlich oder per E-Mail an das Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de). Dabei „ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden. [...] Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese an das Auswärtige Amt weiterzuleiten. [...] Termine zur Beantragung eines Visums gemäß § 22 AufenthG sollten erst nach positivem Vorverfahren auf Einzelfallbasis vergeben werden.“

Soweit die Informationen des Runderlasses vom 20.03.2017, die nicht immer der geltenden Rechtslage entsprechen. Im Interesse der Klient_innen ist es zunächst geboten, sich an die Vorgaben zu halten, d. h. man schildert dem Auswärtigen Amt den Fall. Wenn das Auswärtige Amt eine Gefährdungslage ablehnt, kann sofort Untätigkeitsklage erhoben werden. Grund dafür ist, dass nach Erlasslage die Auslandsvertretung keinen Antrag annehmen wird, und sich mithin die Behörde weigert, einen Antrag zu bearbeiten. Die dreimonatige Wartezeit für eine Untätigkeitsklage gilt dann nicht.

Nach der AllgVwV-AufenthG ist § 22 AufenthG anwendbar, wenn der/die Schutzsuchende sich noch nicht im Bundesgebiet aufhält und die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist. Die Aufnahme findet im Visumverfahren statt.

Es gelten die allgemeinen Regelungen für Einreise und Aufenthalt, insbesondere die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG gestattet im Ermessenswege, von den Regelerteilungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung des im Einzelfall gegebenen Aufnahmegrundes abzusehen.

Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt nach Ziffer 22.1.1.2 AllgVwV-AufenthG voraus, „dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im

Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein.“

Gemünzt sind die Ausführungen auf die afghanischen Ortskräfte, die für Bundeswehr und Polizei gearbeitet haben und daher – verglichen mit der übrigen afghanischen Bevölkerung – besonders gefährdet sind.

Zur Beurteilung, ob dem Schutzsuchenden die Aufnahme gewährt werden soll, sind alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die für oder gegen eine Aufnahme sprechen:

- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden
- Enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in Deutschland u. Ä.)
- Besondere Anknüpfungspunkte an ein bestimmtes Bundesland in Deutschland,
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt und Transport zu übernehmen
- Möglicherweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnte

Der Visumantrag steht und fällt damit, dass er möglichst umfassend und ausführlich begründet wird. Man sollte die Gelegenheit nutzen, alle Gesichtspunkte aufzuführen, auch die, die man zur Begründung einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Abs. 2 AufenthG verwenden würde.

Grund dafür ist, dass zum einen diese und humanitäre Aspekte nicht durchweg scharf getrennt werden können, zum anderen wird der/die Behördenmitarbeiter_in mindestens alle Argumente lesen und „im Hinterkopf“ berücksichtigen, selbst wenn sie offiziell nirgends auftauchen. Es kommt also auf alle Umstände des Einzelfalls an.

Orientierung bieten die Vorgaben der AllgVwV-AufenthG zu den §§ 22, 32 und 36 AufenthG. Es sollten nur die konkreten Verhältnisse der Familie geschildert und allgemeine Aufsätze über die Verhältnisse in der Heimat der Familienangehörigen vermieden werden. Es zählen nur Fakten, die die Familienangehörigen von anderen Personen in gleicher Lage unterscheiden und eine Aufnahme rechtfertigen.

Mögliche Fälle könnten sein

- minderjährige Geschwister eines umF, die nach dem Tod der Eltern durch Unfall plötzlich allein in einem Erstfluchtland sind,
- volljährige Kinder, die pflegedürftig sind, oder
- 18- und 19-jährige junge Frauen, die noch nie außerhalb des Elternhauses gelebt haben und während der Flucht als Nichtmusliminnen allein in einem islamisch geprägten Land zurückbleiben müssten, während alle anderen Familienangehörigen in Deutschland leben.

Trotzdem dürfte klar sein, dass eine Aufnahme nach § 22 AufenthG auf vereinzelte, zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallende Konstellationen beschränkt sein wird, zumal es sich um eine Ermessensvorschrift handelt.

Daran ändert auch das Urteil des BVerwG nichts. Es erkennt allerdings eindeutig an, dass die Vorschrift auch im Rahmen des Familiennachzugs zur Anwendung kommen darf, wenn keine andere rechtliche Möglichkeit besteht und zwingendes höherrangiges Recht und/oder außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls die Aufnahme gebieten. Die Vorschrift ist jedoch nach wie vor keine generelle Härtefallregelung für den Familiennachzug.

Nachzug minderjähriger Ehegatt_innen

Bei dem Thema Nachzug minderjähriger Ehegatt_innen ist zu unterscheiden zwischen der Frage, ob eine wirksame und nach deutschem Recht anerkennungsfähige Ehe vorliegt und der Frage, ob und wann ein Visum für den Ehegattennachzug erteilt wird.

§ 30 AufenthG verlangt in Absatz 1 Nr. 1 ein Mindestalter von 18 Jahren beider Ehegatten für den Ehegattennachzug. Ziffer 30.1.1 der AllgVwV-AufenthG bestimmt, dass nach Ortsrecht wirksame und mit dem deutschen „ordre public“ vereinbare Eheschließungen der Betroffenen in jüngerem Alter für den Ehegattennachzug anzuerkennen sind. Unter ordre public (öffentliche Ordnung) versteht man die Gesamtheit grundlegender inländischer Wertvorstellungen, wie sie im geschriebenen und ungeschriebenen Recht zum Ausdruck kommen, Artikel 6 EGBGB. Nicht mit dem deutschen „ordre public“ zu vereinbaren sind bspw. Vielehen oder Zwangsehen.

Ehen, die nach dem Ortsrecht gültig, aber vor dem 18. Geburtstag (eines) der Ehegatt_innen geschlossen wurde, können aber vor Erreichen des Mindestalters zu keinem Aufenthalt in Deutschland führen. In diesen Fällen darf die Auslandsvertretung zwar die Voraussetzung einer gültigen Ehe annehmen, ein Visum jedoch erst erteilen, wenn beide Ehegatt_innen das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

Der Nachweis des Mindestalters erfolgt durch Geburtsurkunden und andere Dokumente. Bestehen Zweifel an deren Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit, kommen ergänzende Sachverhaltsermittlungen oder ein freiwilliges medizinisches Gutachten zur Alterseinschätzung in Betracht.

WIRKSAME EHE NACH DEM ORTSRECHT

Die Ehe muss nach dem Ortsrecht wirksam sein. Ist bereits dies nicht der Fall, kommt ein Nachzug von vornherein nicht in Betracht. Beispiele dafür wären eine kirchlich geschlossene Ehe, die nicht bei einem staatlichen Register registriert worden ist, obwohl dies verpflichtend ist; oder weil Minderjährigen-Ehen nach Ortsrecht verboten sind. Zu beachten ist hier besonders, dass es nicht die Aufgabe der Beratung in Deutschland ist, verbindlich Fragen aus dem ausländischen Recht zu beantworten.

ANERKENNUNGSFÄHIGE EHE NACH DEUTSCHEM RECHT

Ist die Ehe nach Ortsrecht wirksam, ist zu prüfen, ob sie von deutschen Stellen anerkannt werden muss oder darf. Das geschieht in der Regel durch Anwendung des Internationalen Privatrechts, geregelt im Einführungsgesetz zum BGB, hier Artikel 13 EGBGB. Danach unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jede_n Verlobte_n dem Recht des Staates, dem er angehört, sofern diese Voraussetzungen oder die Ehe selbst nicht gegen den „ordre public“ verstoßen.

Die letzte Änderung zu Artikel 13 EGBGB trat durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen am 22.07.2017 in Kraft, und hat Auswirkungen auf die Anerkenbarkeit von Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen und damit auch den Nachzug minderjähriger Ehegatt_innen.

Diese neuen Regelungen gelten nicht für im Ausland von Minderjährigen wirksam geschlossene Ehen, wenn beide Eheleute am 22. Juli 2017 bereits 18 Jahre alt waren. Diese Ehen sind in Deutschland nicht automatisch unwirksam oder aufhebbar. Die neuen Regelungen gelten auch nicht für Ehen, bei denen beide Eheleute schon volljährig waren, als einer der Eheleute seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet hat (Artikel 229 § 44 Absatz 4 EGBGB).

Artikel 13 EGBGB bestimmt nunmehr in Absatz 3 Nr. 1, dass eine Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist, wenn der oder die Verlobte zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, auch wenn die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt. Daher gilt: Auch wenn die Ehe mit einer minderjährigen Person unter 16 Jahren nach Ortsrecht wirksam geschlossen sein sollte, erkennt Deutschland diese Ehe nicht an. Ein Nachzug scheidet daher aus.

War bei einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt, ist diese nach deutschem Recht aufhebbar (Artikel 13 Absatz 3 Nr. 2 EGBGB), aber nur, wenn sich der/die betreffende minderjährige Ehepartner_in in Deutschland aufhält. Bis zur Aufhebung gilt die Ehe auch in Deutschland als wirksam.

Eine Aufhebung scheidet aus, wenn der/die bei Eheschließung minderjährige Ehepartner_in inzwischen volljährig ist und erkennen lässt, dass er/sie die Ehe fortsetzen will (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a BGB). Außerdem ist keine Aufhebung möglich, wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung eine so schwere Härte für den/die Minderjährige_n bedeuten würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten ist (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1b BGB).

In der Praxis werden außergewöhnliche Umstände verbunden mit einer schweren Härte so selten sein, wie die außergewöhnliche Härte im Sinne von § 36 Absatz 2 AufenthG. Ein von inzwischen volljährigen Eheleuten gestellter Antrag auf Ehegattennachzug wird dagegen in der Regel ein Zeichen dafür sein, dass das Paar die Ehe fortsetzen möchte. Dann ist die Ehe nicht mehr aufhebbar und wirksam. In diesen Fällen muss die Auslandsvertretung von einer wirksamen Ehe ausgehen.

ERTEILUNG EINES VISUMS FÜR DEN EHEGATTENNACHZUG

Selbst wenn eine wirksame Ehe vorliegt, ist das Visum im Regelfall erst zu erteilen, wenn beide Ehepartner das 18. Lebensjahr vollendet haben. Falls dies nicht der Fall ist, ist daher weiter zu prüfen, ob ausnahmsweise dem/der minderjährigen Partner_in über 16 Jahren ein Visum erteilt werden kann.

§ 30 Absatz 2 Satz 1 AufenthG bestimmt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Mindestalter von 18 Jahren) erteilt werden kann.

Hier liegt eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde und der Auslandsvertretung vor. Ermessen besteht darüber, ob eheliche Lebensgemeinschaft geeignet und notwendig ist, um die besondere Härte zu vermeiden. Dafür müssen die Umstände so von den üblichen Fällen des Nachzugs abweichen, dass es unverhältnismäßig wäre, am Mindestaltererfordernis festzuhalten (Ziffer 30.2.1 AllgVwV-AufenthG).

Für die Ermessensentscheidung kann maßgeblich sein,

- wie lange sich der/die Ehegatt_in, zu dem der Nachzug stattfindet, bereits im Bundesgebiet aufhält,
- ob der/die Partner_in, zu dem der Nachzug stattfindet, im Bundesgebiet geboren oder minderjährig eingereist ist, obwohl er/sie keine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- ob die Ehefrau schwanger ist oder aus der Ehe bereits ein Kind hervorgegangen ist,
- ob am Aufenthalt einer Person, die sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhält, ein öffentliches Interesse besteht; dies gilt insbesondere für die in § 34 AufenthV genannten Personen (Wissenschaftler_innen, Studierende).

Vorschlag für Prüfungsschritte

Prüfung ob eine wirksame und anerkennungsfähige Ehe vorliegt

- Entspricht die Ehe dem Ortsrecht der Eheleute?
- Liegen Personenstandsurkunden, Registerauszüge u. Ä. in der notwendigen Form vor?
- Hatte der/die minderjährige Partner_in bei Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet? Wenn ja, ist die Ehe aufhebbar oder liegt eine Ausnahme vor?

Kann bei wirksamer Ehe ein Visum für den noch minderjährigen Ehegatten erteilt werden?

- Wieviel Zeit vergeht noch bis zum Eintritt der Volljährigkeit?
- Liegt eine besondere Härte vor? Ernsthafte Aussichten bestehen nach Ansicht des Autors praktisch nur bei den o. g. Beispielen aus der AllgVwV, insbesondere bei Schwangerschaft oder Kindern, die aus der Ehe hervorgegangen sind. Auch die Pflegebedürftigkeit der Ehegattin/des Ehegatten kann eine besondere Härte begründen. Die allgemeine Lage im Herkunftsgebiet genügt nicht, weil sie alle Flüchtlinge betrifft und nichts mit der familiären Lage zu tun hat.

Angesichts der geringen Erfolgsaussichten einen Härtefall geltend zu machen, sowie der Dauer der Rechtsmittelverfahren dürfte eine Klage gegen eine Ablehnung des Antrags in der Regel wenig sinnvoll sein. Die Eheleute dürften volljährig sein, bevor das Verfahren beendet ist. Zielführend ist es hingegen, die Urkunden zu prüfen und Gesichtspunkte zu sammeln, die für die Wirksamkeit der Ehe sprechen, damit am Ende nicht etwa ein Visum erteilt werden könnte, es aber an einer wirksamen Ehe fehlt.

Nachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

HINTERGRUND

Der Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist in wichtigen Punkten abweichend vom Nachzug anderer Angehöriger geregelt. Mit Runderlass vom 20.03.2017 hat das Auswärtige Amt den Auslandsvertretungen Richtlinien zur Durchführung des Familiennachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) gegeben, in denen es auf diverse Gruppen von Angehörigen und die Rechtsgrundlagen näher eingeht. Obwohl der Erlass zur Zeit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten erstellt wurde, können seine Regelungen entsprechend auf diesen angewandt werden. Sowohl aus dem Wortlaut des § 36a AufenthG als auch aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber die beiden Gruppen möglichst gleich behandeln wollte.

Die folgenden Ausführungen orientieren sich am Aufbau des Runderlasses. Dabei wird die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigt nach der GFK oder als asylberechtigt vorausgesetzt.

Die im Erlass genannten Rechtsgrundlagen sind §§ 22, 32 Absatz 1, 36 Absatz 1 und 2 AufenthG.

§ 22 AufenthG sind auch in anderem Zusammenhang wichtig (siehe Seite 49 ff.).

NACHZUG DER ELTERN DES UMF

Rechtsgrundlage für den Nachzug der Eltern eines minderjährigen GFK-Flüchtlings ist § 36 Absatz 1 AufenthG, bzw. § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. § 29 Absatz 2 findet in beiden Fällen keine Anwendung. Es gibt daher weder eine einzuhaltende Dreimonatsfrist, noch kann eine Antragstellung durch den umF in Deutschland erfolgen. Die AllgVwV-AufenthG enthält keine weitergehenden Informationen.

Gesicherter Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum werden als Voraussetzung ausdrücklich nicht verlangt. Während beim Nachzug zu GFK-Flüchtlingen auf die Erteilung des Visums, bzw. der Aufenthaltserlaubnis ein Rechtsanspruch besteht, liegt bei subsidiär Schutzberechtigten die Erteilung im Ermessen der Behörden. Für Details zum Ermessen und den humanitären Gründen beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten siehe Seite 42 ff.

Zu beachten ist, dass sich kein personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhalten darf. Hingegen ist es unzulässig, bei gemeinsam einreisenden Eltern nur einem Elternteil ein Visum zu erteilen und dem anderen dann unter Hinweis darauf keines zu erteilen; vielmehr müssen beide ein Visum erhalten. Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von Eltern, nicht von Vormund, Betreuer_innen, Großeltern oder Pfleger_innen.

Bedeutendstes Problem in der Praxis ist der nahende Eintritt der Volljährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Für den Nachzug zu umF ist es zwingend notwendig, dass die Einreise der Eltern vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgt. Denn nach der Rechtsprechung ist anders als beim Nachzug minderjähriger Kinder zu den Eltern nicht auf das Datum der Antragstellung abzustellen. Der unbegleitete minderjährige Flüchtling muss noch minderjährig sein, wenn die Eltern nach Deutschland einreisen. Tritt Volljährigkeit während des Verfahrens ein, ist eine Visumerteilung unzulässig. Sie ist aber, so der Runderlass, bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit möglich.

In manchen Fällen verweigert die Ausländerbehörde ihre Zustimmung mit Verweis auf die nahende Volljährigkeit, eine vorhandene Betreuung oder ähnliches. In diesen Fällen sollte unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes remonstriert werden. Bleibt die Ausländerbehörde bei der Ablehnung, hat sich laut Runderlass das Auswärtige Amt, Ref. 509, damit zu befassen

Das BVerwG (Urteil vom 18.04.2013 - 10 C 9.12) verweist zur Abhilfe auf die Untätigkeitsklage, die allerdings einen wirksamen Antrag voraussetzt und ein entscheidungsreifes Verfahren. Ist das der Fall, muss die Auslandsvertretung binnen drei Monaten über den Antrag entscheiden, andernfalls kann dann Klage erhoben werden. Wegen der Belastung durch die Covid-19-Lage ist das VG Berlin bei Untätigkeitsklagen aber zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeitshilfe äußerst zurückhaltend.

Der Runderlass verweist weiter auf das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren. Unter normalen Umständen wäre es unzulässig, weil man mit einem Eilverfahren die Hauptsache nicht vorwegnehmen darf. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Abwarten zu Nachteilen führen kann, die nicht wiedergutzumachen sind. Da dies bei einer eintretenden Volljährigkeit der Fall ist, weil sie den Nachzug unmöglich macht, kann ausnahmsweise ein Eilverfahren durchgeführt werden. Das setzt allerdings ein Hauptsacheverfahren voraus, das nachweisbar bei der Auslandsvertretung eingeleitet worden sein muss. Weiter muss die Auslandsvertretung Gelegenheit gehabt haben, sich mit der Sache zu beschäftigen.

Konkrete Hinweise in diesem Verfahrensstadium

In der Beratung gilt es zunächst das Zeitfenster bis zur Volljährigkeit festzuhalten. Nimmt man die Wartezeit für den Termin bei der zuständigen Auslandsvertretung und rechnet die Bearbeitungsdauer und eine Sicherheitsmarge hinzu, dann kann man die benötigte Zeit zumindest grob mit dem Zeitraum vergleichen, der bis zum Eintritt der Volljährigkeit verbleibt. Wenn noch ausreichend Zeit vorhanden ist, genügt die übliche Online-Buchung eines Vorsprachetermins bei der Auslandsvertretung. Ansonsten muss das Verfahren beschleunigt werden.

In jedem Fall, besonders in dringenden Fällen, wendet man sich per E-Mail direkt an das Auswärtige unter Schilderung des Sachverhalts. Das Auswärtige Amt hat eigens ein Referat für diese Fälle eingerichtet (Auswärtiges Amt, Ref. 509, 509-R2@diplo.de). Nach der bisherigen Erfahrung ist das Auswärtige Amt sehr hilfsbereit. Oft erhält man schon innerhalb von 14 Tagen einen Termin zur Vorsprache bei der Auslandsvertretung.

In der E-Mail sollte man auf die Rechtsprechung des BVerwG zum Eilverfahren hinweisen, aber deutlich machen, dass auch die Familie ein Interesse daran hat, die Sache mit Hilfe des Auswärtigen Amts und ohne Gericht zu klären.

Wenn die Familie keinen zeitnahen Termin erhält oder keinen nachweisbaren Antrag stellen kann, sind weitere Schritte erforderlich. Da eine Antragstellung durch den umF ausscheidet, bleiben nur wenige Möglichkeiten.

Konkrete Hinweise in diesem Verfahrensstadium

Befinden sich erwachsene Verwandte in Deutschland, kann sich einer von diesen per E-Mail eine von den Eltern des umF ausgestellte Vollmacht zur Durchführung des Verfahrens ausstellen und zusenden lassen. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wohl aber eine Übersetzung in die deutsche Sprache. Das Original wird auf dem Postweg nachgesandt (Vorlage siehe Seite 78).

Damit kann der bevollmächtigte Verwandte per Fax einen Visumantrag stellen. Ob die Auslandsvertretung das als Antrag anerkennen will oder nicht, spielt rechtlich keine Rolle (siehe Seite 20 ff.), da die Auffassung des Auswärtigen Amtes hierzu gerichtlich nicht anerkannt wird. Auch alle erforderlichen Unterlagen kann man auf diese Weise der Auslandsvertretung zukommen lassen. Das ist zwingende Voraussetzung für eine Untätigkeitsklage und ggf. ein Eilverfahren.

Notfalls kann sich auf diese Weise auch ein_e Sozialarbeiter_in oder ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bevollmächtigen lassen. Auch der gesetzliche Vormund des umF kommt grundsätzlich in Betracht.

Das Ziel dieser Vorgehensweise ist, sich den Verfahrensgang nicht mehr als rechtlich notwendig von den Behörden diktieren zu lassen, sondern die zwingenden Voraussetzungen des Gesetzes (wirksamer Antrag, Entscheidungsreife) selbst herbeizuführen.

Nach der Einreise ist noch ein wichtiger Punkt zu beachten: Anders als bei nachziehenden Kindern wandelt sich das Aufenthaltsrecht der Eltern nicht bei Eintritt der Volljährigkeit in ein eigenständiges Recht um. Eine den §§ 34,35 AufenthG vergleichbare Regelung gibt es für Eltern nicht. Sie müssen sich daher Gedanken über ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Eintritt der Volljährigkeit des umF machen (vgl. hierzu das Kapitel „Aufenthaltsrechtliche Situation der Nachgezogenen nach Einreise in Deutschland“ auf Seite 67 ff.).

Beim Nachzug der Eltern zum anerkannten GFK-Flüchtling zu berücksichtigen ist ggf. das Urteil des EuGH vom 12.04.2018 (C-550/16): Das Gericht entschied, dass das Recht auf Nachzug der Eltern zum GFK-Flüchtling weiterhin besteht, wenn er oder sie während des laufenden Asylverfahrens volljährig geworden ist. Bedingung ist allerdings, dass der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten ab Anerkennung der minderjährigen Person als Flüchtling gestellt werden muss. Das Urteil wird vom Auswärtigen Amt nicht umgesetzt, weil es sich auf die niederländische Rechtslage bezieht. Dem EuGH liegen aber Verfahren vor, die sich auf die deutsche Rechtslage beziehen. Ein Urteil steht aber noch aus (Stand November 2021).

Noch nicht vom EuGH entschieden ist auch die Frage, ob das Urteil auf den Nachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten anwendbar ist. Tatsächlich bezieht sich das Urteil nur auf GFK-Flüchtlinge und die EU-Familienzusammenführungs-Richtlinie, weil es den Status des subsidiär Schutzberechtigten bei Erlass dieser Richtlinie noch nicht gab. Einer Anwendung auf subsidiär Schutzberechtigte steht aber rechtlich nichts entgegen. Art. 20 Absatz 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie bestimmt, dass, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, den subsidiär Geschützten die gleichen Rechte zukommen sollen wie GFK Flüchtlingen. Beim Familiennachzug besteht keine derartige Ausnahme, siehe Art. 23 Qualifikationsrichtlinie.

Die hier relevanten Rechtsfragen darzulegen und vor Gericht zu vertreten, sollte einem fachkundigen Anwalt überlassen bleiben. In der Beratung muss aber die Möglichkeit aufrechterhalten werden, dass der/die bei der Antragstellung Minderjährige sein Recht auf Familiennachzug wahrnehmen kann. Es muss daher auf die Wahrung der dreimonatigen Frist geachtet werden, die der EuGH gesetzt hat. Fristbeginn in Deutschland ist die Zustellung des BAMF-Bescheides, mit dem ein positives Urteil umgesetzt wird. Es kann insoweit auf Abschnitt IV.2 verwiesen werden.

NACHZUG VON MINDERJÄHRIGEN GESCHWISTERN DES UMF

Der Runderlass des Auswärtigen Amtes beschäftigt sich auch mit den Möglichkeiten für den Nachzug von minderjährigen Geschwistern des umF.

§ 32 Abs. 1 AufenthG

Der Runderlass nennt als gesetzliche Grundlage § 32 Abs.1 AufenthG und greift dabei Ziffer 29.1.2.2 AllgVwV-AufenthG auf:

„Wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, im Besitz eines nationalen Visums ist und in Aussicht steht, dass ihm im Inland auf seinen Antrag hin eine Aufenthaltserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder Niederlassungserlaubnis erteilt werden wird, kann auch dem Nachziehenden bereits ein Visum erteilt werden. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 ist auch erfüllt, wenn dem Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, gleichzeitig mit dem nachziehenden Ausländer ein solcher Aufenthaltstitel erteilt wird. Ein Voraufenthalt des Ausländers, zu dem der Nachzug stattfindet im Bundesgebiet ist daher nicht erforderlich, sofern beide Ausländer, die sich noch im Ausland befinden, beabsichtigen, künftig die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu leben. Dies können sie in der Regel nur dadurch dokumentieren, dass sie beide einen Aufenthaltstitel beantragen.“

Die Vorwirkung des Visums, die man auch in anderem Zusammenhang kennt, eröffnet für die minderjährigen Geschwister des umF die Chance, gemeinsam mit den Eltern einzureisen. Sie erhalten in diesem Fall ein Visum zum Kinder nachzug zu den Eltern mit den Eltern. Die sonst geltende Nachzugsgrenze des vollendeten 16. Lebensjahres (§ 32 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) gilt nicht, weil in solchen Fällen die Kinder gemeinsam mit den Eltern den Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegen.

Ausreichender Wohnraum und gesicherter Lebensunterhalt sind zwingende Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis für die Geschwister. Während beim Wohnraum keine Ausnahme möglich ist, gibt es beim Lebensunterhalt die (allerdings geringe) Chance, von diesem abzusehen. § 5 AufenthG als allgemeine Erteilungsvoraussetzung verlangt „in der Regel“ die Sicherung des Lebensunterhalts, das heißt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen darf davon abgesehen werden.

Ein Ausnahmefall liegt nicht aufgrund der allgemeinen Lage der Familienangehörigen und des umF vor. Es spielt also keine Rolle, dass weder dieser noch die nachziehenden Eltern in der Lage sein werden, den Lebensunterhalt zu sichern, weil sie weder über Ersparnisse noch über Sprachkenntnisse bzw. berufliche Fähigkeiten verfügen, die ihnen die Aufnahme einer den Lebensunterhalt sichernden Beschäftigung erlauben würde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zur Sicherung des Lebensunterhalts auch der Krankenversicherungsschutz gehört.

In den meisten Fällen wird diese Nachzugsmöglichkeit beschränkt bleiben auf einige wenige Fälle, in denen der Lebensunterhalt gesichert werden kann, z. B. durch:

- Verpflichtungserklärung, auch von Dritten,
- Vermögen der Familie,
- konkrete und nachprüfbare Arbeitsangebote für die nachziehenden Eltern, sofern diese ausnahmsweise Aussicht auf eine Beschäftigung haben. Das Angebot reicht aus, da Angehörige, die über den Familiennachzug nachreisen, nach § 27 Abs. 5 AufenthG auf dem Arbeitsmarkt zugelassen sind und keine Vorrangprüfung stattfindet.
- Im Einzelfall sind auch Ausnahmen möglich, wenn nur kleine Beträge zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlen und der Krankenversicherungsschutz vorliegt

Wenn die Lebensunterhaltssicherung und ausreichender Wohnraum nicht gesichert sind, soll laut Runderlass geprüft werden, ob ein sog. atypischer Fall vorliegt, d. h. „Umstände, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelungen beseitigen“. Aus dem Runderlass:

„In Frage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc. Hierbei ist eine hinreichende Glaubhaftmachung der individuellen Situation erforderlich, die bloße Behauptung genügt nicht.“

Der atypische Fall wird hier mit vagen Formulierungen beschrieben, die eine zuverlässige Beurteilung nicht erlauben. Angesichts der Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung und der restriktiven Rechtsprechung darf man davon ausgehen, dass die Verhältnisse, unter denen geflüchtete Angehörige von unbegleitete minderjährigen Flüchtlingen leben, gerade kein atypischer Fall sind.

In Betracht kommen für die Begründung eines atypischen Falls:

- Fehlende Betreuungsmöglichkeit, insbes. weil der zweite Elternteil oder andere Angehörige nicht zur Verfügung stehen,
- (Vermutliche) Erkrankungen und Behinderungen, deren Versorgung nur bei gemeinsamer Ausreise sichergestellt werden kann,
- Die Flucht und Ausreise unmittelbar aus einem umkämpften Gebiet mit Gefahr für Leib und Leben.

In der Beratung wird man im Interesse der Klient_innen aber durchaus einen etwas großzügigeren Maßstab anlegen dürfen, da man nicht ausschließen kann, dass der eine oder andere Fall, den man persönlich für aussichtslos hält, von der Auslandsvertretung und der Ausländerbehörde doch genehmigt wird.

Der Geschwisternachzug nach dieser Regelung scheidet nach dem Runderlass aus, wenn die Volljährigkeit des umF in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird. Im Visumverfahren der Kinder darf hier insbesondere kein bestimmtes Ergebnis eines möglichen zukünftigen Asylverfahrens der Eltern angenommen werden.

Es muss noch angemerkt werden, dass Eilverfahren, etwa um eine Einreise vor Eintritt der Volljährigkeit zu ermöglichen, in Bezug auf die Geschwister wenig Aussichten auf Erfolg haben. In der Regel fehlt es bei diesen an der Eilbedürftigkeit, weil z. B. ein Elternteil zurückbleiben und die Betreuung übernehmen kann. In der Praxis erweist sich der sog. Kaskadennachzug als der erfolgversprechendere Weg. Der über § 36 Abs.1 AufenthG einreisende Elternteil stellt dabei einen (Familien-)Asylantrag und nach seiner eigenen Anerkennung den Familiennachzug. Dadurch ist nicht mehr der umF die Referenzperson für den Familiennachzug, sondern der eingereiste Elternteil. Dieser kann wiederum seine Ehepartnerin/ihren Ehepartner und weitere minderjährige Kinder nachziehen lassen.

§ 36 Abs. 2 AufenthG und § 22 AufenthG

Als zweite Rechtsgrundlage für den Geschwisternachzug nennt der Runderlass § 36 Abs. 2 AufenthG.

„In Einzelfällen kann auch ein Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, die aber stets familienbezogen sein, d. h. explizit aus der Trennung der Geschwister folgen muss und in jedem Einzelfall zu prüfen ist. Der Umstand, dass zeitgleich ein Elternnachzug beantragt wird, der ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkinds im Ausland führt, begründet zwischen den Geschwistern keine außergewöhnliche Härte.“

Ein Nachzug nach dieser Vorschrift setzt neben der außergewöhnlichen Härte Wohnraum und Lebensunterhaltsicherung voraus, wird also im Ergebnis ebenfalls auf wenige Einzelfälle beschränkt bleiben. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG dürfen zudem nur familienbezogene Gründe berücksichtigt werden. Die Lage der Angehörigen spielt keine Rolle. Es kann insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Im letzten Abschnitt geht der Runderlass auf § 22 AufenthG ein, der als besondere Ausnahme die humanitäre Aufnahme von Ausländer_innen bei dringenden humanitären Gründen erlaubt. In sehr seltenen Fällen kann die Vorschrift auch den Familiennachzug ermöglichen. Auch das BVerwG hat in seinem Urteil vom 17.12.2020 (siehe dazu Seite 49 ff.) explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen.

NACHZUG VON SONSTIGEN ANGEHÖRIGEN

Der Runderlass erfasst nicht alle Fallgruppen. So ist vor allem ein Nachzug volljähriger Geschwister des umF nicht erwähnt, weil er nach keiner rechtlichen Möglichkeit ernsthaft in Betracht kommt. Erst recht gilt das für Familienmitglieder, die nach deutschem Rechtsverständnis nicht zur Kernfamilie gehören (Onkel, Tante, Cousin usw.).

Für diese Personen, auch für die oben genannten Angehörigen, die die Nachzugsvoraussetzungen nicht (mehr) erfüllen, gibt es de facto keine Möglichkeit auf ein Visum zum Familiennachzug. Die Rechtsgrundlagen sind eher theoretischer Natur und auf Einzelfälle beschränkt. Das sollte man auch den Ratsuchenden verdeutlichen.

HINWEISE FÜR DIE BERATUNG

Vorschlag für ein Vorgehen in der Beratung

- Klärung der Rechtsstellung des umF (GFK-Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter), insbesondere Kopie des BAMF-Bescheids
- Sammlung und Sortierung der nachzugswilligen Angehörigen nach den oben genannten Rechtsgrundlagen.
- Sammlung und ggf. Prüfung der Urkunden und anderer Dokumente.
- In den Fällen des § 36 Abs. 1 AufenthG muss der Zeitraum bis zum Eintritt der Volljährigkeit des umF berechnet und ggf. in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt das Visumverfahren beschleunigt werden. Im Notfall wird ein Eilantrag beim VG Berlin gestellt.
- Beim Geschwisternachzug:
 - Kann der Lebensunterhalt gesichert werden? Wenn nein, kommt einer der wenigen atypischen Ausnahmen in Betracht?
 - Was kann zur Begründung der außergewöhnlichen Härte vorgebracht werden (nur familienbezogene Gründe)?
 - Legen Sie den Schwerpunkt Ihrer Arbeit in die Antragsbegründung. Vermeiden Sie vage humanitäre Erwägungen und abstrakte Hinweise auf völkerrechtliche Regeln, sondern konzentrieren Sie sich auf die Aspekte des konkreten Falles. Halten Sie sich an das vom Auswärtigen Amt vorgegebene Verfahren, solange der umF und seine/ihre Familie dadurch weder rechtliche noch praktische Nachteile hat.

AUFENTHALTS- RECHTLICHE SITUATION DER NACHGEZOGENEN NACH DER EINREISE IN DEUTSCHLAND

In diesem Kapitel wird die aufenthaltsrechtliche Situation der Angehörigen direkt nach Einreise erläutert. Wichtige Entscheidungen dazu sind innerhalb der ersten 14 Tage nach Einreise zu treffen. Die langfristige Perspektive auf eine Statusverbesserung durch Einbürgerung und Niederlassungserlaubnis wird hier ausgeklammert.

Die im Wege des Familiennachzugs einreisenden Angehörigen befinden sich, trotz aller Unterschiede im Einzelfall, in einem wesentlichen Punkt in der gleichen Lage: Ihr Aufenthaltsstatus ist „nur“ vom Stammberechtigten abgeleitet, einen Status aus eigenem Recht besitzen sie nicht. Das gilt gleichermaßen, ob es sich um Ehepartner_innen, minderjährige Kinder oder Eltern eines minderjährigen Flüchtlings handelt.

Im Zweifelsfall ist es die beste Lösung, den Klient_innen für einen möglichst langen Zeitraum möglichst viele Optionen zu erhalten. Sehr oft ist es sinnvoll, dass die Angehörigen selbst einen Asylantrag stellen, der im Erfolgsfall zu einem eigenen Schutzstatus führt und die rechtliche Abhängigkeit vom Stammberechtigten beseitigt. Im Einzelfall, insbesondere bei nachgezogenen Kindern kann das aber überflüssig sein. Es gilt daher, alle Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Nachziehende Eltern

Das Stellen eines Asylantrags für die nach § 36 Absatz 1 AufenthG eingereisten Eltern des umF ist fast immer notwendig. Sobald der umF volljährig wird, fällt der Aufenthaltswitzweck „Familiennachzug“ bei den Eltern weg. Anders als bei Personen, die als Minderjährige nach Deutschland einreisen, wandelt sich der bisherige Aufenthaltswitzweck in diesem Fall nicht in ein eigenständiges Recht (§ 34 AufenthG) um.

Die Eltern stehen also vor der Frage, wie der Aufenthalt weiter gesichert werden soll. Für einen anderen Aufenthaltswitzweck (z. B. Erwerbztätigkeit) fehlen im Regelfall die Voraussetzungen. Es sind oft weder deutsche Sprachkenntnisse noch gesicherter Lebensunterhalt vorhanden. Ein privilegierter Beruf im Gesundheitsbereich, Informatik oder Technik ist die seltene Ausnahme. Es bleibt dann nur ein Antrag auf Anerkennung im Asylverfahren, die nicht von den genannten Voraussetzungen abhängig ist. Ein Asylantrag ist auch erforderlich, um nach der Anerkennung z. B. andere minderjährige Kinder oder den Ehegatten nachholen zu können (Kaskadennachzug).

Wird der Antrag unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise) gestellt, erhalten die Eltern Familienasyl, abgeleitet vom stammberechtigten minderjährigen Flüchtling. Ein solcher Asylantrag führt dazu, dass gemäß § 26 AsylG der Schutzstatus des Stammberechtigten auf die neu eingereisten Familienangehörigen übertragen wird. Andernfalls bleibt ein eigenständiges Asylverfahren. Wenn der vierzehntägige Zeitraum für das Familienasyl bereits abgelaufen ist, sollte der Antrag für die Eltern erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 36 Absatz 1 AufenthG gestellt werden, da der Aufenthaltstitel dann durch den Asylantrag nicht erlischt (§ 55 Absatz 2 AsylG). Unternehmen die Klient_innen dagegen nichts, endet der Aufenthalt nach § 36 Abs.1 AufenthG mit Erreichen der Volljährigkeit des umF. Schlimmstenfalls erhalten die Eltern nun eine Duldung.

Nachziehende Ehegatt_innen

Ehegatt_innen von international Schutzberechtigten sind aufenthaltsrechtlich vom Stammberechtigten abhängig. Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im

Falle einer Trennung besteht erst nach dreijähriger Ehebestandszeit in Deutschland bzw. vorher nur im Falle einer besonderen Härte (§ 31 AufenthG). Eine Verlängerung der eigenständigen Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG ist letztlich vom gesicherten Lebensunterhalt abhängig. Da den nachgezogenen Ehegatt_innen oftmals noch die notwendigen Sprachkenntnisse für eine auskömmliche Erwerbstätigkeit fehlen, ist dies nur ausnahmsweise möglich. Also lautet der Rat, für die Ehegatt_innen ebenfalls zu prüfen, ob ein Asylantrag gestellt werden kann, der sie aufenthaltsrechtlich vom Partner/Partnerin unabhängig macht. Auch dieser Antrag sollte unverzüglich, i.d.R. innerhalb 14 Tage nach Einreise gestellt werden.

Nachziehende Kinder und in Deutschland geborene Kinder

Wie bei den Ehegatt_innen sollte man auch bei nachziehenden Kindern prüfen, ob nicht ein vom Stammberechtigten unabhängiger Status durch ein (Familien-)Asylverfahren erstrebenswert ist. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Ausnahme von der Passpflicht nach § 5 Abs. 3 AufenthG bei Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte. Ein ggf. in Betracht kommender Antrag auf Familienasyl kann allerdings bis zum Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden und muss nicht unverzüglich nach Einreise erfolgen. Es bleibt also Zeit zur Prüfung.

Für als Minderjährige einreisende Personen stellt die Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2 AufenthG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht dar, das einem Schutzstatus nicht nachsteht. Ein „Hineinwachsen“ in die Niederlassungserlaubnis ist sowohl mit einem Aufenthaltstitel für den Familiennachzug nach Abschnitt 6 des AufenthG als auch mit einem humanitären Titel (über § 26 Absatz 3 Satz 5 bzw. Absatz 4 Satz 3 AufenthG) möglich. In vielen Fällen können als Minderjährige über den Familiennachzug eingereiste Personen über diese Regelungen nach fünf Jahren ohne große Hürden eine Niederlassungserlaubnis erhalten. In vielen Fällen kann sich ein Asylantrag daher erübrigen.

Für in Deutschland geborene Kinder gelten andere Regelungen, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

GRENZEN DER BERATUNGSTÄTIGKEIT DURCH SOZIALARBEITENDE

Die Überlastung in der Beratung, gekoppelt mit Änderungen der Rechtslage und der Verwaltungspraxis erhöht die Gefahr für falsche Beratung und versäumte Fristen bei der Antragstellung und der Einlegung von Rechtsmitteln. Ob und unter welchen Voraussetzungen rechtliche (Flüchtlings)Beratung von den Wohlfahrtsverbänden ausgeübt werden darf, bestimmt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. § 2 Abs. 3 RDG nimmt davon bestimmte Tätigkeiten wie z.B. die Mediation und vergleichbare Formen der Streitbeilegung aus. Im Regelfall ist die Beratung im Rahmen der Familienzusammenführung eine Rechtsdienstleistung.

Nach § 6 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, wenn sie unentgeltlich erfolgen und nicht mit einer entgeltlichen Tätigkeit zusammenhängen. Wer diese außerhalb enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person erfolgt oder angeleitet wird, der eine entgeltliche Erbringung erlaubt ist. Das sind Personen mit Befähigung zum Richteramt z.B. ein Anwalt/eine Anwältin oder ein_e Notar_in. Dabei handelt es sich um alle Volljurist_innen, d.h. Jurist_innen mit Studium, Referendardienst und beiden Examina (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz).

Sozialarbeitende müssen also nicht selbst Volljurist_innen sein, um Rechtsberatung zu leisten. Es genügt, wenn eine Anleitung durch eine_n Volljurist_in sichergestellt ist. Die Anleitung erfordert eine Einweisung und Fortbildung sowie Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 RDG). Dazu zählen z.B. angestellte Volljurist_innen, Vertragsanwält_innen oder sonstige, für die Sozialarbeitenden erreichbare Personen dieser Gruppe.

Beispiel:

Wenn beispielsweise das Webformular ausgefüllt oder ein Antrag gefaxt wird, ist das zwar Erbringung einer Rechtsdienstleistung, aber – weil Routine – eine Mitwirkung einer Jurist_in konkret nicht erforderlich. Wenn dagegen fraglich ist, ob eine Frist abgelaufen ist oder wann sie zu laufen beginnt, ist eine Mitwirkung erforderlich.

Für Berufs- und Interessenvereinigungen gibt es ein Beratungsprivileg, wenn sie über die zur sachgerechten Erbringung der Dienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG). § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG gewährt Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Trägern der freien Jugendhilfe und Verbänden zur Förderung der Belange behinderter Menschen, das gleiche Privileg, sofern die Dienstleistung im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbracht wird.

In der Praxis dürfen daher Sozialarbeiter_innen Rechtsdienstleistungen erbringen, sofern sie regelmäßig fortgebildet werden und die tatsächliche Möglichkeit haben, im konkreten Fall auf die Rechtskenntnisse einer Volljuristin/eines Volljuristen zurückgreifen zu können. Außerdem muss sich die Rechtsdienstleistung auf den jeweiligen Aufgabenbereich erstrecken. Wenn Beratung über den Aufgabenbereich hinaus nötig ist, ist ggf. ein_e Kolleg_in hinzuziehen. Beispielsweise sollte eine Schwangerschaftsberatungsstelle bei aufenthaltsrechtlichen Problemen der Klientin eine Migrationsberatungsstelle hinzuziehen.

Allgemeine Auskünfte ohne rechtliche Prüfung des Einzelfalls sind immer erlaubt, z.B. wenn der/die Ratsuchende generell fragt, ob er/sie gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen oder einen Antrag auf soziale Leistungen stellen kann.

Eine zentrale Frage bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist die Haftung des Beratenden für eine falsche Beratung. Anders als Anwalt/Anwältin oder Notar_in verfügen Beratende nicht automatisch über eine Vermögenshaftpflichtversicherung. Selbst wenn das tatsächliche Risiko eher gering ist, weil es für die Ratsuchenden schwierig ist, die notwendige Kausalität zwischen falscher Beratung und Schaden nachzuweisen, kostet so ein Verfahren viel Kraft, Geld und Nerven – vom Imageschaden ganz zu schweigen.

Also sollte man sich in der Beratung aus diesem Grunde zurückhalten und Rechtswahrung statt Rechtsberatung betreiben:

Grundsätzlich gilt: Rechtsmittel einlegen: Ja. Diese begründen: Nein. Niemand kann etwas dagegen sagen, wenn zur Wahrung der Interessen des Ratsuchenden ein Antrag auf Familiennachzug oder auf Jobcenter-Leistungen gestellt oder ohne Begründung fristwährend Klage beim Sozial- oder Verwaltungsgericht erhoben wird. Man kann in einem kurzen Satz darauf hinweisen, dass zur Fristwahrung gehandelt wird und das Weitere einem Anwalt/einer Anwältin überlassen. Gerichtliche Eilverfahren sollten immer dem Anwalt/der Anwältin überlassen werden, weil die Zeit knapp ist und man in der Regel nur einen Schriftsatz zur Darlegung hat. Auch Klagebegründungen sind Sache des Anwalts/der Anwältin (wenn nicht ohnehin Anwaltszwang besteht).

Nur ein Anwalt/eine Anwältin erhält Akteneinsicht von der Behörde in den Kanzleiräumen, Sozialarbeitende nicht. Ist die Akteneinsicht erforderlich, um die Erfolgsaussichten prüfen zu können, sollte ein Anwalt/eine Anwältin hinzugezogen werden (vgl. auch die Ausführungen zu Eilantrag und Klage auf den Seiten 38 ff.).

Die knappe Zeit sollte nicht mit Aufgaben verbracht werden, die von Anwält_innen besser erledigt werden können. Stattdessen sollte eine Konzentration auf Aufgaben erfolgen, für deren Bewältigung Sozialarbeiter_innen besser befähigt sind als ein Anwalt/eine Anwältin. So lässt sich eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit erreichen, die einerseits die Rechte der Ratsuchenden wahrt, andererseits Zeit- und Arbeitersparnis für Anwalt/Anwältin und Sozialarbeitende bedeutet.

Nicht zu den Aufgaben von Beratenden gehört es außerdem, für die Klient_innen Dokumente im Ausland zu beschaffen. Zu den praktischen Problemen kommt das fehlende Wissen, wie nach der Rechtslage im Herkunftsstaat die Dokumente beantragt und ausgestellt werden. Gerade in Kriegs- oder Notstandsgebieten ändern sich die Verhältnisse zu oft, als dass wirksam geholfen werden kann. Wenn es aber um die Frage geht, welche Dokumente die deutsche Behörde verlangt oder das deutsche Recht voraussetzt, können die Klient_innen bei der Recherche und Anfragen bei den Behörden unterstützt werden.

MUSTERSCHREIBEN UND VORLAGEN

Musterschreiben per Fax zur Fristwahrung an die Auslandsvertretung

Name, Anschrift
des Klienten/der Klientin

Ort, Datum

Anschrift der Auslandsvertretung

Betr.: Durchführung des AufenthG
hier: Familiennachzug zu anerkanntem Flüchtling (Name, Geburtsdatum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bescheid vom (Datum einsetzen), Az. (Aktenzeichen einsetzen), hat mich das BAMF als Flüchtling anerkannt. Eine Kopie des Bescheides füge ich bei.

Ich beantrage den Familiennachzug für folgende Angehörige:

1. Ehefrau/Ehemann (Name, Geburtsdatum)
2. Minderjähriges Kind (Name, Geburtsdatum)
3. Minderjähriges Kind (Name, Geburtsdatum)

Ich möchte betonen, dass wir uns an das auf Ihrer Webseite beschriebene Visumverfahren halten, online einen Vorsprachetermin buchen und das Antragsformular nebst Urkunden abgeben werden. Die ‚fristwahrende Anzeige‘ habe ich ausgefüllt und an meine Angehörigen weitergeleitet. Ihre Überlastung ist mir auch bekannt.

Nach der Rechtsprechung reichen aber weder die fristwahrende Anzeige noch ein Fax an die Ausländerbehörde zur Fristwahrung aus. Deshalb ist das Fax notwendig, um nachweisbar die Frist nach § 29 Abs. 2 AufenthG zu wahren. Eine Kopie werden meine Angehörigen bei der Vorsprache vorlegen. Im Übrigen werden wir auf Sachstandsanfragen verzichten und Dokumente nur im Notfall und nach vorheriger Rücksprache mit Ihnen vorab senden, ansonsten alles gesammelt zur Vorsprache mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des Flüchtlings)

Musterschreiben per E-Mail zur Fristwahrung an die Auslandsvertretung

	Von ▾	
	An...	
	Cc...	
Betreff		Durchführung des AufenthG hier: Familiennachzug zu anerkanntem Flüchtling (Name, Geburtsdatum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bescheid vom (Datum einsetzen), Az. (Aktenzeichen einsetzen), hat mich das BAMF als Flüchtling anerkannt. Ich beantrage den Familiennachzug für folgende Angehörige:

1. Ehefrau/Ehemann (Name, Geburtsdatum)
2. Minderjähriges Kind (Name, Geburtsdatum)
3. Minderjähriges Kind (Name, Geburtsdatum)

Ich möchte betonen, dass wir uns an das auf Ihrer Webseite beschriebene Visumverfahren halten, online einen Vorsprachetermin buchen und das Antragsformular nebst Urkunden abgeben werden. Die ‚fristwahrende Anzeige‘ habe ich ausgefüllt und an meine Angehörigen weitergeleitet. Ihre Überlastung ist mir auch bekannt.

Nach der Rechtsprechung reichen aber weder die fristwahrende Anzeige noch ein Fax an die Ausländerbehörde zur Fristwahrung aus. Da Ihre Faxnummer ständig belegt ist, sende ich diese E-Mail, um die Frist nach § 29 Abs. 2 AufenthG zu wahren. Eine Kopie werden meine Angehörigen bei der Vorsprache vorlegen. Im Übrigen werden wir auf Sachstandsanfragen verzichten und Dokumente nur im Notfall und nach vorheriger Rücksprache mit Ihnen vorab senden, ansonsten alles gesammelt zur Vorsprache mitbringen.

Deshalb bitte ich Sie freundlich, die Lesebestätigung zurückzusenden oder kurz und knapp auf diese E-Mail zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des Flüchtlings)

Musterschreiben zur Fristwahrung an die Ausländerbehörde

Name, Anschrift
des Klienten/der Klientin

Ort, Datum

Anschrift der Ausländerbehörde

Betr.: Durchführung des AufenthG
hier: Familiennachzug zu anerkanntem Flüchtling (Name, Geburtsdatum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Bescheid vom (Datum), Az. (Aktenzeichen), hat mich das BAMF als
Flüchtling anerkannt, eine Kopie des Bescheides füge ich bei.

Ich beantrage den Familiennachzug für folgende Angehörige:

1. Ehefrau/Ehemann (Name, Geburtsdatum)
2. minderjähriges Kind (Name, Geburtsdatum)
3. minderjähriges Kind (Name, Geburtsdatum)
4. minderjähriges Kind (Name, Geburtsdatum)
5. minderjähriges Kind (Name, Geburtsdatum)

Mit diesem Fax wird die Frist nach § 29 Abs. 2 AufenthG gewahrt. Im Übrigen
werden sich meine Angehörigen an das übliche Visumverfahren halten, einen
Vorsprachetermin bei der zuständigen Auslandsvertretung buchen und die
erforderlichen Unterlagen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des Flüchtlings)

Vollmacht für das Verfahren auf Erteilung eines nationalen Visums für den Familiennachzug

Hiermit erteile ich

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift: _____

als Vollmachtgeber_in, dem/der Bevollmächtigten

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift: _____

die Vollmacht, mich in meinem Visumverfahren umfassend zu vertreten.

Die/Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt

- Auskünfte zum Stand des Verfahrens einzuholen,
- Anträge zu stellen und Willenserklärungen abzugeben,
- Dokumente, Atteste, Urkunden einzureichen,
- Bescheide entgegenzunehmen,
- sowie Rechtsmittel einzulegen.

Darüber hinaus ist die/der Bevollmächtigte dazu berechtigt, in meinem Namen Unterbevollmächtigte einzuschalten.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift Vollmachtgeber_in: _____

VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR UND INFORMATIONEN

GESETZESTEXTE, VORSCHRIFTEN UND KOMMENTIERUNGEN

- Alle in dieser Beratungshilfe erwähnten Gesetzestexte finden Sie im Portal des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz auf <http://www.gesetze-im-internet.de>
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz finden Sie auf dem Portal des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter: <https://t1p.de/vi6v>

ERLASSE, RUNDSCHREIBEN UND INFORMATIONEN DER BETEILIGTEN BEHÖRDEN

- Runderlass des Auswärtigen Amts zum Geschwisternachzug zu UMF vom 20.03.2017 (Gz.: 508-3-543.53/2): Online verfügbar unter: <https://t1p.de/0wmf>
- Auswärtiges Amt: Visumshandbuch (Stand: Mai 2021): Online verfügbar unter: <https://t1p.de/ysru>
- Hinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zum Familiennachzug (Regelausschluss beim Nachzug zu subs. Schutzberechtigten, Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug, Alternative Glaubhaftmachung von Identität, Staatsangehörigkeit und Verwandtschaftsverhältnissen): <https://t1p.de/1q7a>

DIE SUCHE NACH EINEM ANWALT/EINER ANWÄLTIN UND BEANTRAGUNG VON RECHTSKOSTENHILFE

- Für die Suche nach einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin wird auf die im Web unter <http://rechtsberaterkonferenz.de> gelisteten Anwälte verwiesen, die mit den Wohlfahrtsverbänden zusammenarbeiten.
- Auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwaltsvereins kann ebenfalls nach fachkundigen Anwält_innen gesucht werden: <http://dav-migrationsrecht.de> (durchsuchbar nach PLZ)
- Merkblätter zur Prozesskostenhilfe (in zahlreichen Sprachen) finden Sie z. B. hier. <https://t1p.de/jjde>
Abgestellt wird auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen im Ausland. Die Formulare zur Beantragung finden sich auch auf der verlinkten Seite des VG Berlin, bzw. im Web („Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ suchen).

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Auf folgendem Portal (bereitgestellt durch die Wohlfahrtsverbände und weitere NGOs) sind aktuelle Rechtsprechungen zum Thema Familiennachzug verfügbar www.asyl.net
(unter dem Reiter Recht -> Rechtsprechungskategorien -> Aufenthaltsrecht -> Aufenthalt aus familiären Gründen, auch Visumsverfahren).
- Die vom Portal [asyl.net](http://www.asyl.net) bereitgestellte Seite unter www.familie.asyl.net bietet aktuelle Informationen, Merkblätter und weiterführende Links zum Thema Familiennachzug.
- Portal des Auswärtigen Amtes zu Familiennachzug zu Schutzberechtigten mit dem Formular für die „Fristwahrende Anzeige“. Online verfügbar unter <https://familyreunion-syria.diplo.de>
- Das Auswärtige Amt veröffentlicht eine regelmäßig aktualisierte PDF mit den Kontaktdaten aller diplomatischen Vertretungen Deutschlands im Ausland: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen> (dort ganz nach unten scrollen)

- Eine Übersicht des Auswärtigen Amtes über die Webseiten der deutschen Auslandsvertretungen weltweit ist online verfügbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/uebersicht_node.html
- Fortbildungen und Informationen zum Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bietet der Bundesfachverband UMF, online unter www.b-umf.de
- Die unregelmäßig erscheinenden „Fachinformationen des DRK Suchdienstes zur Familienzusammenführung“ finden Sie unter diesem Link: <https://t1p.de/xkkk>
Der DRK Suchdienst kann außerdem unterstützen, wenn der Kontakt zu Familienangehörigen abgebrochen ist und deren Aufenthaltsort unbekannt ist.

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES IM BEREICH MIGRATION UND INTEGRATION

Mit dem Ziel, menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen sowie die Möglichkeiten zu selbstbestimmtem Leben und gesellschaftlicher Teilhabe zu verbessern, engagiert sich der Deutsche Caritasverband auf unterschiedlichen Ebenen für Migrantinnen und Migranten. Über sein weltweit tätiges Hilfswerk Caritas international ist er in Herkunfts- und Aufnahmeländern tätig und hilft in Krisengebieten, das Überleben der Menschen zu sichern. Auf europäischer Ebene nimmt die verbandliche Caritas (sowohl über das Brüsseler Büro des DCV und über Caritas Europa als auch über das Brüsseler Büro der BAGFW) auf politische Prozesse Einfluss. In Deutschland findet die Arbeit auf Bundes-, Landes-, Diözesan- und örtlicher Ebene statt. Dabei nimmt die Caritas alle drei Grundfunktionen wohlfahrtsverbandlicher Arbeit wahr: Als Sozialleistungsverband versteht sich die Caritas auch in der Migrationsarbeit als Dienstleisterin (Trägerin von Einrichtungen und Diensten), als Anwältin und Solidaritätsstifterin gleichermaßen. Das Engagement der Caritas ist getragen vom christlichen Auftrag und speist sich aus dem christlichen Verständnis einer Menschheitsfamilie, aus der kein Mensch ausgeschlossen werden darf.³

3 Vgl. Papst Franziskus (2019): Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2019 – Es geht nicht nur um Migranten. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Botschaften/2019-Botschaft-Welttag-Migranten-Fluechtlinge.pdf.

ANWÄLTIN

Auf den unterschiedlichen Ebenen wirkt die verbandliche Caritas durch Positionspapiere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen oder Gespräche mit Politik und Verwaltung an politischen Aushandlungsprozessen mit. Sie tritt für Menschen ein, die aufgrund von Flucht, Vertreibung oder Ausbeutung besonderen Schutz oder Unterstützung benötigen. Weiterhin geht es darum, rechtliche Rahmenbedingungen für Ausländerinnen und Ausländer und Partizipationsmöglichkeiten für diese Gruppe in den Blick zu nehmen und wo nötig, auf Verbesserungen hinzuwirken.

DIENSTLEISTERIN

Bundesweit stehen Ratsuchenden Migrationsdienste der Caritas zur Verfügung. Der Migrationsdienst gehört traditionell zur breiten Angebotspalette, die durch die Gliederungen und Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes bereitgestellt wird.⁴ Je nach Standort, Finanzierung, Arbeitsinhalten und Zielgruppe hat er unterschiedliche Aufgaben und Bezeichnungen, zum Beispiel: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer_innen (MBE), Flüchtlingssozialberatung, Jugendmigrationsdienst (JMD), Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ), Abschiebungsbeobachtungsstelle, Rückkehr- und Perspektivberatung, Asylverfahrensberatung. Bei allen Unterschieden in der konkreten Ausgestaltung ist diesen Angeboten gemeinsam, dass qualifizierte Mitarbeiter_innen Unterstützung bei migrationspezifischen Fragestellungen oder Problemlagen leisten. Dabei folgt ihre Arbeit den Grundsätzen der Professionalität und den Prinzipien der Sozialen Arbeit. Den Menschen, die ihre Angebote nutzen, stehen sie solidarisch gegenüber. Die Betroffenen sollen gestärkt und unterstützt werden. Angebote finden stets freiwillig, unabhängig und ergebnisoffen statt. Zunehmend wird Beratung über verschiedene Kanäle („Face-to-Face“-Beratung, Telefon, E-Mail, geschützte Onlineplattformen) angeboten.

⁴ Weitere Informationen und ein kurzer Film sowie eine kompakte Broschüre zur Arbeit des Migrationsdienstes der Caritas unter: <https://www.caritas.de/migrationsdienst>.

Die Caritas arbeitet im Bereich des Flüchtlings- und Ausländerrechts bundesweit mit spezialisierten Rechtsanwält_innen zusammen, die die Beratungsarbeit unterstützen und qualifizieren.

Neben den Diensten und Einrichtungen, die für spezifische Fragen und Hilfen in Zusammenhang mit Flucht, Migration und Integration zuständig sind, stehen grundsätzlich alle sozialen Dienste der Caritas in einschlägigen Fachfragen auch Migrant_innen zur Verfügung. Einige dieser Caritasangebote werden in den letzten Jahren mehrheitlich von Migrant_innen in Anspruch genommen, wie z. B. die Schwangerschaftsberatung.⁵

Auf Diözesan- und Landesebene wie auch auf Bundesebene werden Koordinierungsaufgaben für den Migrationsdienst übernommen, indem beispielsweise Fachinformationen und Handreichungen zur Verfügung gestellt sowie Tagungen und Weiterbildungen organisiert werden.

Die konkreten Erfahrungen der Caritas in den Diensten und Einrichtungen sind wesentliche Grundlage anwaltschaftlicher Anstrengungen.

SOLIDARITÄTSSTIFTERIN

Die Caritas sieht es als ihre Aufgabe an, Möglichkeitsraum ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements zu sein, das Miteinander (in der Nachbarschaft) konstruktiv zu gestalten und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Auch die Dienste und Einrichtungen arbeiten intensiv mit freiwillig Engagierten zusammen und bieten ihnen für die Arbeit mit Migrant_innen und/oder ehrenamtlich aktiven Menschen mit Migrationshintergrund Anknüpfungspunkte für solidaritätsstiftendes Engagement. Die verbandliche Caritas leistet damit einen wichtigen Beitrag, um das Zusammenleben in einem in weiten Teilen längst multikulturellen, multireligiösen und vielfältigen Land gelingend zu gestalten. Ausgrenzung, Diskriminierung und fehlende Anerkennung von Menschen mit Migrationshintergrund müssen nachhaltig überwunden werden. Die Caritas arbeitet auch mit Patenschaftsprogrammen

⁵ Vgl. Deutscher Caritasverband e.V. (2020): Jahresauswertung der Katholischen Schwangerschaftsberatung 2019 mit ausgewählten Daten im Dreijahresvergleich, S. 18.

und Begegnungsformaten, um die teilweise bestehende Trennung zwischen Eingewanderten und Nichteingewanderten zu überwinden. Zudem bezieht die Caritas klare Position gegen Rassismus und Menschenverachtung und steht an der Seite derer, die benachteiligt und angefeindet werden.

NETZWERKE UND AUSGEWÄHLTE MITGLIEDSCHAFTEN

Der Deutsche Caritasverband arbeitet im Bereich Migration und Integration vielfältig in Bündnissen und Koalitionen. Exemplarisch soll hier auf das europäische und weltweite Caritasnetzwerk und ausgewählte Mitgliedschaften verwiesen werden:

Das weltweite Netzwerk **Caritas Internationalis** engagiert sich ebenso wie das europäische Netzwerk **Caritas Europa** hauptsächlich auf politischer Ebene mit dem Ziel, eine Verbesserung der Lebenssituation und -bedingungen insbesondere für schutzbedürftige Personen zu erreichen.

Der **europäische Flüchtlingsrat (ECRE)** ist ein Netzwerk von 104 Nicht-regierungsorganisationen aus 41 europäischen Staaten, das sich auf europäischer Ebene für die Rechte von Schutzsuchenden und Flüchtlingen einsetzt.

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)**. Die dort zusammengeschlossenen Verbände verfolgen das Ziel, die soziale Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten zu sichern und weiterzuentwickeln. Im Bereich Migration und Integration werden u. a. Asyl- und Flüchtlingsfragen bearbeitet, Integrationsprogramme begleitet und Verhandlungen mit Zuwendungsgebern geführt.

Der **Informationsverbund Asyl und Migration** ist ein Zusammenschluss der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit weiteren Organisationen, die in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiv sind. Ziel des Informationsverbundes ist, für die Beratungs- und Entscheidungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen.

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied der **Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM)**, einem Zusammenschluss von sozial tätigen katholischen Verbänden und Institutionen auf dem Gebiet der Migration sowie ihrer Landesarbeitsgemeinschaften.

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied im **Katholischen Forum Leben in der Illegalität**, das darauf hinwirkt, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihre grundlegenden Rechte in Anspruch nehmen können.

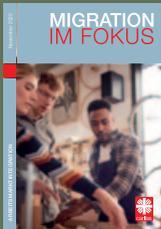
In der Reihe „Migration im Fokus“, die die Reihe „Fluchtpunkte“ ersetzt, sind bereits erschienen:



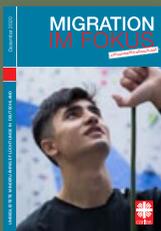
Migration im Fokus Dezember 2019:
Abschiebung und Abschiebungshaft



Migration im Fokus Oktober 2020:
**Resettlement und andere humanitäre
Aufnahmeprogramme**



Migration im Fokus November 2020:
Arbeitsmarktintegration



Migration im Fokus Dezember 2020:
**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
in Deutschland**

In der Reihe „Fluchtpunkte“ sind erschienen:



Fluchtpunkte 01/Januar 2014:
Flughafenverfahren



Fluchtpunkte 02/Februar 2014:
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



Fluchtpunkte 03/März 2014:
Abschaffung Asylbewerberleistungsgesetz



Fluchtpunkte 04/Dezember 2016:
Von der Unterbringung zum Wohnen

In der Reihe „Fluchtpunkte intern“ sind erschienen:



Fluchtpunkte intern 01/November 2014:
**Kompetenzprofil der
Flüchtlingsberater(innen) der Caritas**



Fluchtpunkte intern 02/Dezember 2016:
**Kompetenzprofil der Fachkräfte in der
Flüchtlingsarbeit der Caritas**



Fluchtpunkte intern 03/September 2017:
**Leitlinien für die Rückkehrberatung
von Flüchtlingen und Geduldeten**



Fluchtpunkte intern 04/November 2017:
**Familiennachzug zu Flüchtlingen –
eine Beratungshilfe**



Herausgegeben im November 2021 von:
Deutscher Caritasverband e.V.
Fachbereich Sozialpolitik und fachliche Innovationen
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-672
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de

ISBN 978-3-9818602-8-3

Titelbild: Adobe Stock / Monkey Business
Redaktion: Sophia Stockmann
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg